AZ 4125 Riehen 1

Freitag, 2. August 2002

Riehener-Zeitung

Wochenzeitung für Riehen und Bettingen
81. Jahrgang / Nr. 31
Redaktion und Inserate:
Verlag A. Schudel & Co. AG
Schopfgässchen 8, PF, 4125 Riehen 1
Telefon 061 645 10 00, Fax 061 645 10 10
www.riehener-zeitung.ch
Erscheint jeden Freitag
Preis: Fr. 1.90, Abo Fr. 76.– jährlich

Rock: *Die erfolgreiche Band «Phébus» stammt aus Riehen* SEITE 2

Rendezvous: *Porträt einer in Riehen lebenden Philippinin* SEITE 3

Sport: *Mountainbikerin Katrin Leumann qualifiziert sich für EM* SEITE 5

Ausflugtipps: *«Unterwegs in der Regio» – die RZ-Sommerserie (Teil 5)* SEITE 7

Schnappschuss: *Schleiereulenfamilie nistet im Kirchturm* SEITE 11

BEGEGNUNG Auf seiner siebenjährigen Weltreise hat Jörg Schmid aus Appenzell mit seinem Kamel auch in Riehen Aufmerksamkeit erregt

«Das Kamel ist ein Türöffner erster Güte»

Viele haben diese Woche das Ungewöhnliche gesehen. Und alle reagierten. Geschieht es doch nicht alle Tage, dass man in Riehen auf offener Strasse einem Kamel begegnet. Die RZ kam mit dem Begleiter des Kamels ins Gespräch und liess sich von einem abenteuerlichen Projekt erzählen.

Judith Fischer

«Das Kamel trägt mein Gepäck und ich führe es zu guten Weidegründen», sagt Jörg Schmid. Im Gepäck befinden sich eine komplette Küchenausrüstung, drei Paar Schuhe, Schlafsack, Zelt, vier komplette Kleidersätze, Kompass, Höhenmesser, Mehrzweckmesser, Regenkleider fürs Kamel, Putzzeug fürs Kamel, ein Ersatzhalfter, Fliegen- und Mückenspray, Stärkungsmittel für Mensch und Kamel, Notfallapotheke für Mensch und Kamel, Tabletten gegen Würmer, rudimentäres Kartenmaterial. Das Ganze wiegt gegen einhundert Kilo. Viel ist es nicht angesichts des ehrgeizigen Plans, den Jörg Schmid gefasst hat. Er selbst bezeichnet den Plan als eines der letzten Abenteuer, das auf unserer Erde überhaupt noch möglich sei: Während der kommenden sieben Jahre will er das Leben eines Nomaden führen.

Jörg Schmid will zusammen mit dem Kamel zu Fuss bis in den Süden Spaniens und von dort per Schiff nach Marokko kommen. In Marokko will er einen längeren Halt einschalten, um eine Kamelreitausbildung zu machen. Danach folgen nach Flug oder Schifffahrt die weiteren Etappen: quer durch die USA, durch Kanada, Alaska und Sibirien. «Mein Ziel ist, das noch weitgehend unerforschte Wesen des Kamels besser zu erforschen», erklärt er. Nach Abschluss der Reise will er seine Erfahrungen und Erkenntnisse sowohl in einem Sachbuch als auch in einem Tagebuch niederschreiben.

Begonnen hat die Reise am 6. Juni in Appenzell. Bevor er in Riehen ankam, war er zuerst nach St. Margarethen an der österreichischen Grenze, dann nach Genf und von dort nach Basel gegangen. Und überall habe er ähnliche Erfahrungen gemacht: Interesse und grosse Hilfsbereitschaft. «Das Kamel ist ein Türöffner erster Güte.» Oft sei er zum Essen eingeladen worden, derweil sich das Kamel im Garten habe ausruhen können, man habe ihm die Kleider gewaschen, dann wieder sei ihm ein Platz zum Aufschlagen seines Zeltes angeboten worden wie hier in Riehen von der Familie Graber vom Spittelmatthof.

Vor allem aber, betont er, sei es immer wieder zu Gesprächen gekommen. Manchmal zu eher oberflächlichen, die er aber nichtsdestotrotz geniesse, dann wieder zu unerwartet tiefgründigen. Meistens seien die Reaktionen positiv. Nur selten werde er misstrauisch empfangen oder gar wegen Tierquälerei beschuldigt. Doch auf seiner Reise bestimme das Kamel das Tempo, versichert Jörg Schmid, streckenweises Gehen auf dem Asphalt schade dem Tier nicht, wie ihm ein Tiermediziner bestätigt habe.

Jörg Schmid ist 44 Jahre alt, beruflich war er als Schadenexperte bei einer Versicherung tätig und lebte in Herisau, wie er erzählt. Ein schwerer Autounfall habe aber einen Einbruch in sein Leben gebracht. Unter anderem hätte der Unfall neurologische Störungen und Kopfschmerzen hinterlassen. Und auf einmal habe er sich die Sinnfrage gestellt, habe sich gefragt, was für eine Aufgabe er denn auf diesem Planeten habe. Dann, auf einer Wanderung im Napfgebiet – damals unterwegs mit einem Lama – habe er sich unvermittelt daran erinnert, wie er als Knabe den Weltglobus angesehen und sich ausgedacht habe, wohin er mit einem Kamel ziehen könnte. Mit der Erinnerung an diesen Wunsch sei die Sinnfrage gelöst gewesen. Die vierjährige Vorbereitungszeit für sein Projekt hätte begonnen. Dazu gehörte auch die Suche nach Sponsoren, die er teilweise gefunden hat. So wurde ihm die gesamte Kleiderausrüstung von einer auf Outdoor-Kleidung spezialisierten Firma zur Verfügung gestellt.

Jörg Schmid beim Packen nach dem Übernachten auf dem Spittelmatthof. Er sagt: «Das Kamel trägt das Gepäck, ich führe es zu den guten Weidegründen.» Foto: Philippe Jaquet

Geboren wurde Jörg Schmids Weggefährte namens Goliath am 28. März 1998 beim Bergrestaurant in Hofstetten im Kanton Solothurn. Die Vorfahren des Kamels stammen aus Sibirien. Ein Grund, weshalb Jörg Schmid auf seiner Reise nach Sibirien gelangen will. Jörg Schmid lobt die grosse Genügsamkeit und die hohe Intelligenz von Kamelen allgemein und meint, beobachtet zu haben, dass sein Kamel bereits nach den ersten Wochen des Umherziehens aufmerksamer und wissbegieriger geworden sei. Und er stellt als Frage in den Raum: «Was denkt wohl das Tier?»

Über sich sagt er, dass er noch keinen Tag des Umherziehens bereut habe und mit unbändiger Vorfreude auf das Kommende warte. Die meisten sesshaften Leute hätten pro Jahr vier Wochen Ferien, in denen sie vielleicht einmal ein bisschen nomadenhaft leben würden. «Damit bekommen sie in jedem Jahr gerade mal ein kleines Kuchenstück.» Jörg Schmid lacht zufrieden: «Eine ganze Torte erhalte ich im Vergleich dazu.»

KULTUR Zwei Landesgrenzsteine an der Grenze zwischen Bettingen und Grenzach-Wyhlen müssen neu gestaltet und gesetzt werden

Landesgrenzsteine animieren zum gemeinsamen Festen

Mit dem nahenden Ende der Sommerferien bereitet man sich in Bettingen wie jedes Jahr auf das Lindenplatzfest vor. In diesem Jahr findet es allerdings nicht auf dem Lindenplatz im Dorf, sondern an der Landesgrenze statt. Anlass dazu gab ein seltenes Ereignis.

Judith Fischer

Das in Bettingen anstehende Ereignis hat Kantonsgeometer Werner Messmer, seit 23 Jahren im Amt, noch nie erlebt: An der Grenze zwischen Bettingen und Grenzach-Wyhlen werden zwei alte, verwitterte Landesgrenzsteine entfernt und durch neu geschaffene ersetzt. «Unser übliches Konzept ist, dass wir die alten, teilweise aus dem Mittelalter stammenden Grenzsteine erhalten respektive restaurieren», erklärt Werner Messmer und weist auf den hohen kulturhistorischen Wert der Grenzsteine hin. Doch im Falle der Grenzsteine zwischen Bettingen und Grenzach-Wyhlen habe man sich dafür entscheiden müssen, neue Steine zu schaffen, weil die Alten nicht mehr zu reparieren seien. Sie seien aus der Reihe der sonst gut erhaltenen Steine gefallen. Es sei keine Jahreszahl und kein deutliches Wappen zu sehen und es fehle eine Ordnungszahl, die die Landesgrenzsteine numerieren sollte. Trotzdem weiss man, um welche Grensteine es

Das Maisfeld liegt auf Bettinger Boden, der Weg gehört zu Grenzach-Wyhlen. Dauerhaft markiert ist die Grenze durch die Landesgrenzsteine 123 und 124, die neu gestaltet und neu gesetzt werden müssen. In diesem Grenzabschnitt findet das diesjährige Lindenplatzfest statt. Foto: Judith Fischer

sich handelt. Es sind die Landesgrenzsteine 123 und 124. Sie liegen im Gebiet Auf dem Lenzen/Neufeld.

Mit der Gestaltung der neuen Steine wurde die Bildhauerin und Dozentin Owsky Kobalt an der Hochschule für Gestaltung in Basel beauftragt. Ausgeführt wurden die Arbeiten vom Steinmetz Markus Böhmer.

Noch ist das genaue Aussehen der neuen Grenzsteine Geheimnis. Bereits ein wenig den Schleier gelüftet hat aber Owsky Kobalt im Mitteilungsblatt Grenzach-Wyhlen. Darin schreibt sie, dass sie bei der Gestaltung Aspekte von geografischen, politischen und symbolischen Grenzen berücksichtigt habe. Entstanden seien zwei mit graphischen Linien gestaltete Grenzsteine, die eine gemeinsame Sprache sprechen würden. Weitere Elemente seien das Wappen des Kantons Basel-Stadt für die Schweizer Seite in Form eines Baslerstabes sowie das Wappen der Herren von Bärenfels in Form eines fein eingravierten Bären. Letzteres Wappen erinnert an die Zeit, als die Bärenfelser die Herrschaft über dieses Gebiet auf deutscher Seite hatten. Obwohl es sich bei den Grenzsteinen um Landesgrenzsteine handelt, sind aber weder das Schweizerkreuz noch die schwarz-rotgoldenen Farben Deutschlands Gegenstand der Grenzsteine. Der Grund: Die Landesgrenzen wurden zwar in einer aus dem Jahr 1842 stammenden Verordnung zwischen dem Grossherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgelegt, hingegen besteht – im Gegensatz zur Grenze Schweiz/Frankreich – kein Staatsvertrag.

Die Gemeinde Bettingen nimmt das besondere Ereignis der Grenzsteinneusetzung zum Anlass, das alljährlich zum Ausklang der Sommerferien stattfindende Lindenplatzfest an den Ort der Grenzsteinneusetzung zu verlegen und dort gemeinsam mit den deutschen Nachbarn ein Fest zu feiern. Das Fest ist auf Sonntag, 11. August, angesagt. Dann wird das Geheimnis um das Aussehen der neuen Grenzsteine für die Öffentlichkeit offen gelegt – die offizielle Neusetzung der Steine wird unter Beisein von politischen Vertretern sowie geladener Gäste beider Länder bereits am Freitag, 9. August, stattfinden.

Das Fest für die Bevölkerung am Sonntag beginnt um 17 Uhr mit der Enthüllung der Grenzsteine. Eingesungen werden die Steine vom Männerchor Grenzach. Danach wird ins grosse Festzelt geladen. Für die Festbeiz ist, wie für das Lindenplatzfest üblich, der Bettinger Turnverein zuständig. Um den grenzüberschreitenden Charakter deutlich zu machen, steht der Ausschank auf Bettinger Seite und das Festzelt auf Boden von Grenzach-Wyhlen. Ab 19.30 Uhr wird die Rhythm-and-Blues-Band «Nighttrain» aufspielen. Festende ist um 22 Uhr.

Damit alle Besucherinnen und Besucher aus Bettingen den Festplatz problemlos erreichen können, wird ein Pendelbus eingerichtet. Abfahrt ab 16.30 Uhr viertelstündlich ab Gemeindehaus und Mennweg. Rückfahrt ab 16.45 Uhr ebenfalls viertelstündlich (bis 22.45 Uhr). Ein Bus fährt auch zwischen dem Festplatz und Grenzach-Wyhlen.

WETTBEWERB Verkehrsverein Riehen prämiert Fotos

«So sehen Riehener Riehen»

rz. Im Zusammenhang mit dem Aufbau seines Fotoarchivs veranstaltet der Verkehrsverein Riehen einen Fotowettbewerb, an dem alle Riehenerinnen und Riehener teilnehmen können. Unter dem Motto «So sehen Riehener Riehen» werden Fotos gesucht, die durch ihr Sujet, ihre Perspektive und ihre Stimmung auffallen. Weniger gefragt sind gewöhnliche Schnappschüsse wie etwa die Ortstafel mit Blumenschmuck.

Als Themen werden folgende sieben Gebiete vorgegeben: Arbeiten/Wirtschaft, Wohnen/Architektur, Leben/Jung und Alt, Kultur/Geschichte, Freizeit/Erholung, Natur/Landschaft und Junge Bilder. Eine Jury wird die eingegangenen Fotos begutachten und drei attraktive Preise und eine Reihe von originellen Trostpreisen vergeben. Es ist zudem geplant, die besten Fotos im Rahmen einer nächsten Veranstaltung des Verkehrsvereins Riehen der Bevölkerung vorzustellen.

Mitmachen können alle in Riehen wohnhaften Personen. Das Alter spielt keine Rolle. Einsendeschluss ist der 6. September 2002. Pro Person können maximal vier farbige Dias (ungerahmt) im Kleinbildformat (24 x 36 mm) eingesandt werden. In einem separaten Couvert müssen folgende Angaben mitgeliefert werden: Vorname, Name, Strasse/Nummer und Jahrgang. Alle eingesandten Dias bleiben Eigentum des Verkehrsvereins Riehen und können von diesem für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die Adresse für die Einsendungen lautet: Verkehrsverein Riehen, Fotowettbewerb, Postfach, 4125 Riehen 1.

KURS Spezielles Angebot des Freizeitzentrums Landauer

Individuelles Malen und Zeichnen

rz. Ab dem 22. August bietet das Freizeitzentrum Landauer einen zehnteiligen Kurs im Malen und Zeichnen an. Die Lektionen finden jeweils am Donnerstagnachmittag von 14.30 Uhr bis 17 Uhr statt. Die Kurskosten betragen Fr. 220.–. Weitere Auskünfte gibt es bei Vally Vogel (Tel. 061 692 44 40), die auch Anmeldungen entgegennimmt.

Kursleiterin Vally Vogel ist diplomierte Grafikdesignerin. Sie wird auf individuelle Wünsche der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer eingehen und sie anleiten und beraten. Ihr Ziel ist es, den Teilnehmenden die Gundlagen zu vermitteln, die ihnen dann erlauben, den eigenen Weg zum kreativen Schaffen zu finden.

KALENDARIUM RIEHEN/BETTINGEN

Dienstag, 6.8.

WORKSHOP

«Tatoos und Rastazöpfe»
Sommerferien-Workshop des Freizeitzentrums Landauer. Malen von Tatoos auf Arme und andere Körperteile, Verschönern des Outfits mit Rastazöpfen. Für Kinder im Alter zwischen 8 und 15 Jahren. Kosten: Fr. 3.–. Freizeitzentrum Landauer, Bluttrainweg 12. 14.30–17.30 Uhr.

Mittwoch, 7.8.

WORKSHOP

«Holzofenbrot»
Sommerferien-Workshop des Freizeitzentrums Landauer. Kneten eines eigenen Teiges und Backen von verschiedenen Brotsorten und Zöpfen. Für Kinder ab 7 Jahren. Kosten: Fr. 3.–. Freizeitzentrum Landauer, Bluttrainweg 12. 14.15–17.45 Uhr.

Donnerstag, 8.8.

WORKSHOP

«Wahrnehmungsspiele»
Sommerferien-Workshop des Freizeitzentrums Landauer. Nach einer Fussmassage tasten sich die Teilnehmenden mit den Füssen und mit verbundenen Augen durch einen Parcours. Für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren. Freizeitzentrum Landauer, Bluttrainweg 12. 14.30–17 Uhr. Ab 18 Uhr Familienpicknick.

Kinderflohmarkt im Rauracher-Zentrum

rz. Das Rauracher-Zentrum organisiert am Samstag, 10. August, einen grossen Kinderflohmarkt. Die Veranstaltung findet auf dem Marktplatz des Rauracher-Zentrums statt und dauert von 9 Uhr bis 16 Uhr. Anmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Stand betreiben möchten, nimmt das Geschäft Augen-Optik Stefan Frei (Tel. 061 601 0 601) entgegen. Anmeldeschluss ist am 8. August.

Kinderdisco im Landi

rz. Zum Abschluss des Sommerferienprogramms organisiert das Freizeitzentrum Landauer (Bluttrainweg 12) am Freitag, 9. August, eine Dance-Party für Kids. Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren dürfen ihre Lieblings-CDs von zu Hause mitbringen (bitte CDs mit Namen anschreiben!), den Sound der grossen Musikanlage spüren und zur Musik tanzen. Die Kinderdisco beginnt um 14.30 Uhr und dauert bis 17 Uhr.

AUSSTELLUNGEN / GALERIEN

Fondation Beyeler
Baselstrasse 101
Dauerausstellung Sammlung Beyeler (Kunst der Klassischen Moderne). Sonderausstellung «Claude Monet … bis zum digitalen Impressionismus». Verlängert bis 18. August.
Führungen jeden Dienstag, 15–16.15 Uhr; Mittwoch, 18–19.15 Uhr; Donnerstag und Freitag, 15–16.15 Uhr; Samstag und Sonntag, 12–13.15 Uhr und 15–16.15 Uhr. «Kunst am Mittag» über «Jean-Paul Riopelle und Claude Monet» am Freitag, 2. August, 12.30 bis 13 Uhr. Führung in englischer Sprache am Freitag, 2. August, 15–16.15 Uhr. Führung für Besucherinnen und Besucher im Rollstuhl am Mittwoch, 7. August, 18–19.15 Uhr.
Alle Sonderveranstaltungen auf Voranmeldung über Telefon 061 645 97 20 oder via E-Mail unter fuehrungen@beyeler.com.
Verlängerte Öffnungszeiten während der Sonderausstellung: täglich 9–20 Uhr. Gestaffelte Eintrittspreise während der Sonderausstellung: Mo–Fr 9–18 Uhr: Fr. 16.– (reduziert Fr. 14.–); Sa+So 9–18 Uhr: Fr. 20.– (reduziert Fr. 18.–); Mo–So 18–20 Uhr: Fr. 12.– (reduziert Fr. 10.–). Online-Vorverkauf: www.beyeler.com.

Kunst Raum Riehen
Baselstrasse 71
«impress // yourself». Junge Netzkünstlerinnen und -künstler zeigen interaktive Arbeiten, die mit digitalen Mitteln erzeugt wurden. Eine Ausstellung der Fondation Beyeler und «plug in». Öffnungszeiten: Täglich 9–20 Uhr. Nur noch bis 4. August.

Spielzeugmuseum,
Dorf- und Rebbaumuseum
Baselstrasse 34
Dauerausstellung. Geöffnet: Mi–Sa 14–17 Uhr, So 10–17 Uhr.

Orangerie Sarasinpark
Baselstrasse/Rössligasse
«Positionen». Die Kommission für Bildende Kunst zeigt Werke von Helen Balmer, Franz Goldschmidt, Claudio Magoni und Ursula Bohren, Barbarella Maier, Franz Pösinger und Annette Ungar. Öffnungszeiten: Mittwoch bis Freitag 13–18 Uhr, Samstag und Sonntag sowie am 1. August 11–18 Uhr. Bis 11. August.

«outdoor»
Freiluftausstellung im Singeisenhof, vor der Dorfkirche, beim Gemeindehaus
Ausstellung mit Werken von Philippe Angot, Vincenzo Baviera, Arian Blom, Lorenzo Cambin, René Dantes, Beate Debus, Daniel Depoutot, Stefan Hübscher, Karl Imfeld, Constantin Jaxy, Chris-Pierre Labüsch, Claudine Leroy, Gian-Luca Mazzotti, Jean Miotte, Volker Scheurer, Gil Topaz, Gillian White. Eine Idee der Galerien Lilian Andrée, Mazzara, Schoeneck und Triebold. Bis 30. September.

Galerie Triebold AG
Wettsteinstrasse 4
Ausstellung «Ordo Virtutum» mit Werken von Dario Alvarez Basso und Ausstellung «Harmonien I Rom» mit Werken von Pizzi Cabella, Bruno Ceccobelli, Gianni Dessi, Giuseppe Gallo, Nunzio, Marco Tirelli und Vettor Pisani.
Öffnungszeiten: Di–Fr 10–12 und 14–18 Uhr, Sa 10–16 Uhr. Vom 21. Juli bis 12. August bleibt die Galerie geschlossen. Bis 31. August.

Restaurant Waldrain
St. Chrischona
Ausstellung «Die Natur im Aquarell» mit Bildern von Helene Haerri-Käsermann. Montags geschlossen. Bis 29. September.

Alters- und Pflegeheim Humanitas
Inzlingerstrasse 230
Kunstausstellung der Schweizer Ärzte. Bis 30. August.

Chrischona-Museum
St. Chrischona, Bettingen
Dauerausstellung: Ölbilder und Miniaturen aus dem Nachlass von Christian Friedrich Spittler sowie das Jerusalemer Tempelbergmodell von Conrad Schick. Öffnungszeiten: Sonn- und Feiertage, 13–17 Uhr.

MUSIK Die Band Phébus hat ihren Ursprung in Riehen

Vom Sarasinpark ins Hallenstadion

Basil Brändli, Drummer der Band «Phébus», beim Interview im Garten des Riehener Landgasthofes. Foto: Samuel Zemp

In der Schweizer Rockszene ist es ein langer Weg, bis man von der Musik leben kann. Der Riehener Basil Brändli hat mit seiner Band Phébus den Pfad in Angriff genommen.

Samuel Zemp

Basil Brändli ist 30 Jahre alt, gebürtiger Riehener und Lehrer an der Orientierungsschule Kleinhüningen, wo er jetzt auch wohnt. Aber Basil Brändli ist auch Schlagzeuger in der bekannten Basler Band Phébus, die, man höre und staune, am 11. Juni 2002 im Vorprogramm von Lenny Kravitz dem 12'500-köpfigen Publikum im Zürcher Hallenstadion mächtig einheizte. In der Band ist er zwar der einzige aus Riehen stammende Musiker, die Gemeinde Riehen war aber der Ursprung dieser Erfolgsgeschichte.

Die Instrumentenwahl

Basil Brändli besuchte das Erlensträsschen-Schulhaus, das Gymnasium Bäumlihof und später das Freie Gymnasium, wo er die Maturaprüfung erfolgreich ablegte. Auf die Frage nach den Beweggründen für das Erlernen der Schlagzeugkunst antwortet er lachend, dass es in der musikalischen Familie Brändli für den Nachwuchs quasi Pflicht gewesen sei, schon im zarten Kindesalter ein Instrument zu erlernen. Die Wahl des Instrumentes jedoch habe man ihm überlassen und er sei immer über jeden Zweifel erhaben gewesen, dass das Schlagzeug die richtige Wahl sei. So nahm er als Sechsjähriger Schlagzeugunterricht bei Leon Huber in der Musikschule Riehen. Diesen gab er mit fünfzehn Jahren auf, weil die Schule erstens mehr Zeit in Anspruch nahm und er zweitens eine Band gründete. Schon in dieser ersten Bandformation, die den Keller von Basils Eltern in Riehen als Übungsraum benutzen durfte, war der heutige Gitarrist von Phébus mit von der Partie. Die Geburtsstunde von Phébus hat also in Riehen geschlagen.

Die heutige Formation

Als Basil Brändli sein Studium an der naturwissenschaftlichen Fakultät aufnahm, ist er von Riehen nach Kleinhüningen weggezogen; mit ihm auch die Band. Diese hat seither einige Neubesetzungen miterlebt. Es sei ein ständiges Kommen und Gehen gewesen, schmunzelt er. Im Jahre 1994 stiess Giusy, der heutige Bandleader und Sänger, dazu und 1995 bekam die Band ihren heutigen Namen, Phébus. Die aktuelle Formation gibt es nun schon seit drei Jahren. Sie hat seither den Kulturförderpreis der Kantone Baselland und Baselstadt gewonnen, eine Schweizer Tournee absolviert, in Mazedonien anlässlich des «No-Boarders-Festivals» gespielt und jährlich an die zwanzig bis dreissig Konzerte gegeben. Zudem hat die Band hat schon drei Alben (siehe Kasten Discographie) herausgebracht, die Letzte davon mit EMI Schweiz, einer prestigeträchtigen Plattenfirma. Diese hat Phébus auch das Konzert mit Lenny Kravitz ermöglicht, der auch mit EMI arbeitet. Mit diesem bisherigen Höhepunkt im Zürcher Hallenstadion sei, so Basil, einer seiner Träume in Erfüllung gegangen. Das Glück der Band sei gewesen, dass sich Lenny Kravitz im Vorprogramm immer eine Band aus dem Gastgeberland wünsche.

In der Schweizer Szene sei es aber ein langer Weg, bis man von der Musik leben könne. Er partizipiere zwar noch an zwei anderen Basler Musikprojekten, müsse sich aber mit dem Lehrerberuf immer noch über Wasser halten. Lehrer zu sein, bereite ihm aber eigentlich viel Freude und sei auch sehr gut mit der Band kompatibel. Denn als «freier Vikar» unterrichte er in vielen Workshops, die er sich frei einteilen könne. Das kommt ihm bei seinem Engagement für die Band zugute, denn nebst dem Proben und den Konzertveranstaltungen braucht er auch viel Zeit für das Organisatorische, die Medienarbeit, die Mailings und das Plakatieren vor Konzerten. Familie hat er noch keine und so bleibt auch für den Freundeskreis Zeit übrig.

Die Riehener Unterstützung

Den Bezug zu Riehen hat der Drummer eigentlich nur noch durch die Eltern, und auf die Frage, ob Riehen seiner Meinung nach genug für die Förderung von Nachwuchsbands tue, findet er, dass es Gemeinden gebe, die sicher mehr Übungsräume zur Verfügung stellten sowie mehr und vor allem besser Events organisieren würden. Die Riehener Events seien für die Bands finanziell immer selbsttragend, so dass die meisten Bands gar keine Lust hätten anzureisen. Wenn dann mal ein Konzert stattfinde, wolle niemand die Organisation und Verantwortung übernehmen, was in einem Chaos enden würde. Die Stadt Basel biete mit dem Rockförderverein (RFV) eine viel bessere Unterstützung für Nachwuchsbands an und dies erkläre auch den Erfolg und die hohe Anzahl talentierter und erfolgreicher Nachwuchsbands, die aus Basel hervorgehen.

Die Basler Band «Phébus» kam am 11. Juni im Zürcher Hallenstadion als Vorgruppe von Lenny Kravitz beim 12'000-köpfigen Publikum mit ihren melodiösen Klängen gut an. Foto: zVg

Discographie und Konzertdaten

rz. Phébus hat schon drei Alben und zwei Maxi-CDs herausgebracht:

1996: «Nepheleen» (Zytglogge/phonag)
2000: «Candid» (megapeng/recrec)
2001: «1000 miles» CD Maxi (megapeng/recrec)
2002: «Never be enough» CD-Maxi (EMI)
2002: «Songs for Sirens» (EMI)

Bis Ende 2002 hat man noch verschiedene Möglichkeiten, Phébus live zu sehen. Hier die Konzerttermine:

10. 8.: Open-Air Ruine Helfenburg
17. 8.: Open-Air Gampel
24. 8.: Open-Air Gränichen
8. 9.: Musikfestwochen Winterthur
21. 9.: Open-Air Bottmingen
28. 9.: ZAK, Jona
19.10.: Bad Bonn, Düdingen
8.12.: Kuppel, Basel

RENDEZVOUS MIT ...

... Anacoreta Rebmann-Villa

In den Sommerferien besucht die RZ Menschen aus anderen Ländern, die in Riehen oder Bettingen wohnen. Heute ist sie bei Anacoreta Rebmann-Villa zu Gast, die auf den Philippinen aufgewachsen ist, in der Stadt Tanauan im Bezirk Batangas auf der Hauptinsel Luzon, wo auch die Hauptstadt Manila liegt. Sie hat vor 19 Jahren einen Schweizer geheiratet. Anacoreta und Ernst Rebmann-Villa leben in Riehen und haben zwei 15-jährige Söhne.

«Auf den Philippinen ist das Leben ganz anders, die Mentalität ist völlig verschieden von derjenigen hier. Viele Leute leben im Jetzt und Heute, sie kümmern sich nicht darum, was morgen, nächste Woche oder nächsten Monat sein wird. Sie kochen für heute und fragen sich nicht, was sie morgen essen. Sie haben Gemüse im eigenen Garten, verkaufen ein wenig davon, kaufen etwas Fisch, und schon sind sie zufrieden. Die Leute denken nicht an Probleme. Es ist schön, dort Ferien zu machen. Man kann völlig abschalten, alles vergessen.

Erst wenn sich ein Problem stellt, wird etwas getan. Es kommt vor, dass die Leute ihr Land verkaufen, wenn sie dringend Geld brauchen, oder dass die Kinder oder Freunde ihnen Geld geben. Spitalkosten zum Beispiel muss man selber bezahlen. Es gibt keine Krankenkasse wie hier. In Darasa, dem Viertel der Stadt Tanauan, in dem ich aufgewachsen bin, haben wir nur ein kleines Spital. Als mein Vater einmal operiert werden musste, brachten wir ihn ins Spital nach Manila. Das ist sehr teuer. Die ganze Familie hat geholfen, die Kosten zu bezahlen. Natürlich können sich das nicht alle leisten. Es gibt Leute, die sterben in Darasa, weil sie sich einen Spitalaufenthalt in Manila nicht leisten können.

«Am 4. Juni, zum Abschluss des Dorffestes, gibt es eine grosse Prozession.»

Ich bin in einer grossen Familie aufgewachsen. Wir waren vierzehn Kinder. Nur der Vater hat Geld verdient. Meine Mutter war Hausfrau. Nach der Schule mussten wir alle unserer Mutter im Haushalt helfen, auch an den Wochenenden – waschen, kochen, putzen und so weiter. Entweder haben wir gelernt oder wir haben im Haus geholfen. Wir hatten praktisch keine Freizeit, um draussen spazieren zu gehen. Das war hart und wir hatten nicht viel Geld, aber wir waren zufrieden. Mein Vater hat zwar nicht viel verdient, aber er bekam einen regelmässigen Lohn, was nicht alle hatten. Heute haben die Jugendlichen mehr Freiheiten, als wir sie hatten. Sie gehen in die Disco, ins Kino.

Im Juni gibt es bei uns ein grosses Dorffest. Obwohl die Leute nicht viel Geld haben, bereiten sie in dieser Zeit viel Essen zu, kleiden sich schön. Das eigentliche Fest findet am 3. und 4. Juni statt. Die Leute bereiten Essen für Gäste zu und besuchen andere Leute. Man lädt Freunde ein und geht bei Freunden auf Besuch, auch dorfübergreifend, denn jedes Dorf hat seinen Festtag an einem anderen Tag. Unser Dorffest ist unserer Schutzpatronin, der Heiligen Jungfrau Maria, geweiht. In den Wochen vor dem Dorffest, den ganzen Mai hindurch, wird die Jungfrau Maria verehrt. Man nennt diese Zeit ‹flores de mayo›. Man bringt Blumen und Kerzen in die Kirche, jeden Abend gibt es Gottesdienste, es wird gesungen. Am 4. Juni dann, zum Abschluss des Dorffestes, gibt es eine grosse Prozession, an der das ganze Dorf teilnimmt. Eine Marienstatue wird durch das Dorf getragen, es gibt eine Musikband, die marschiert, und die Leute folgen mit Kerzen und Blumen.

Im März, April und Mai ist es sehr heiss. Die Leute halten sich im Schatten der Bäume auf, von denen es viele gibt. Die Leute in den Philippinen stehen sehr früh auf, so zwischen vier und fünf Uhr morgens. Oft werden am Morgen Arbeiten im Haus erledigt, dann geht man arbeiten. Es gibt Leute im Dorf, die jeden Tag nach Manila zur Arbeit fahren. Die Fahrt dauert etwa eine Stunde. Um fünf Uhr kommen die Leute von der Arbeit nach Hause. Um halb neun bis neun Uhr geht man ins Bett, dann ist es draussen bereits dunkel. Nur wenige Familien haben einen Fernseher zu Hause.

Von April bis Juli dauert die Regenzeit. Der Juli ist der Monat der grossen Unwetter, der Taifune. Vor allem in Manila gibt es immer wieder grosse Überschwemmungen. Bei uns in Darasa sind die Probleme mit den Überschwemmungen nicht so gross.

Im Zentrum der Feiertage steht die ‹Holy Week›, die Karwoche, mit dem darauf folgenden Osterfest. Es gibt Leute, die ihre Handflächen an ein Kreuz nageln und das Kreuz tragen oder die sich selber Schmerzen zufügen, um an Karfreitag an die Leiden Christi zu erinnern. In Darasa gibt es diese Tradition aber nicht.

Die Leute sind sehr religiös. An Ostern wird nicht gearbeitet, man isst an Karfreitag kein Fleisch, sondern Fisch, man geht zur Kirche. Wie an jedem Wochenende treffen sich die Grossfamilien bei den Eltern. Überhaupt ist der Familienzusammenhalt sehr gross. Es gibt Ehepaare, die bereits eigene Kinder haben und noch bei den Eltern wohnen. Philippinen lassen ihre Eltern im Alter nicht allein. Die Kinder sorgen für das Wohl der Eltern, es gibt keine Altersheime. In der Regel sorgt das älteste oder das jüngste Kind für das Wohl der Eltern. Ich selber möchte nicht in der Schweiz alt werden. Wenn mein Mann und ich pensioniert sind, möchte ich auf die Philippinen zurück. Wir haben dort Land gekauft.

Zu den Wochenendvergnügen gehört das ‹cock fighting›. Da wird um Geld gewettet. Zwei Kampfhähne, von denen jeder an einem Fuss ein scharfes Messerchen befestigt bekommt, werden aufeinander losgelassen. Das ist brutal. Ich mag das nicht.

Am Leben auf den Philippinen gefällt mir, dass es dort keinen Stress gibt. Man kann gemütlich leben. Man rennt nicht auf den Bus. Die Leute sind sehr langsam. Das ist natürlich nicht immer gut. Wenn ich jetzt auf die Philippinen gehe, macht mich das auch manchmal verrückt, wenn die Leute so langsam sind, zum Beispiel im Laden bei der Bedienung. Da merke ich selbst, dass ich mir das nicht mehr gewohnt bin und dass ich ungeduldig werde. In den Philippinen wird viel mehr untereinander geredet. Man kennt die Nachbarn, man kennt das ganze Dorf.

Anacoreta Rebmann-Villa: «Hier in der Schweiz ist das Leben sicher. Man bekommt seinen Lohn regelmässig.» Foto: Rolf Spriessler

«Die Leute denken nicht an Probleme.»

Hier in der Schweiz ist das Leben sicher. Man hat Arbeit, man bekommt seinen Lohn regelmässig. Auf den Philippinen gibt es nicht mehr viel Arbeit. Heute sind Arbeitnehmer auf den Philippinen oft nur als Aushilfen angestellt oder befristet auf sechs Monate oder ein Jahr. Das Arbeitsverhältnis kann dann wieder verlängert werden, aber unbefristete Festanstellungen gibt es eigentlich nicht mehr. Das habe ich selbst so nicht mehr erlebt, aber ich habe mit Angestellten gesprochen. Und die haben gesagt, das sei nun so.

Nach der Grundschulzeit in Darasa ging ich an die Universität in der Hauptstadt Manila. Dort war ich unter der Woche und kam nur noch an den Wochenenden und in den Schulferien nach Hause. Ich habe eine Ausbildung als Sekretärin gemacht. Ich habe dann nur ein Jahr auf den Philippinen gearbeitet, dann ging ich für meine Firma, die auch Stützpunkte im Ausland hatte, nach London, wo ich fünf Jahre gearbeitet habe. Inzwischen war eine Schwester von mir in Basel, und als ich auf Besuch hier war, lernte ich Ernst kennen. Ich wäre eigentlich gerne in London geblieben, aber mein Mann wollte in der Schweiz leben. Heute arbeiten wir beide bei der Firma Sauter, Ernst beim Werkzeugbau, ich bei der Printfertigung.

Ich fühle mich hier wohl. Inzwischen habe ich auch ein wenig die Schweizer Mentalität angenommen. Unsere Söhne sind Schweizer. Wir sprechen zu Hause deutsch. Ich koche auch viel mehr Schweizer Essen, das ist einfacher, doch manchmal habe ich auch Lust auf philippinische Küche. Typisch philippinisches Essen ist für mich Fisch, Nudelgerichte und Hühnerfleisch. Und auf den Philippinen werden viele verschiedene Gerichte auf einmal serviert, nicht ein Gericht für sich wie hier.»

Aufzeichnung: Rolf Spriessler

Gebratene Nudeln auf Philippinisch

Pancit guisado (gebratene Nudeln)

500 g Scampi (grosse Crevetten)
500 g dünne Eiernudeln
3–4 EL Schweineschmalz oder Öl
5 Knoblauchzehen, zerrieben
2 Zwiebeln in feinen Ringen
250 ml zerpflücktes, gekochtes Hühnerfleisch
250 ml gekochtes Schweinefleisch in dünnen Streifen
125 ml klein geschnittener Kohl
3 EL helle Sojasauce
Salz und Pfeffer nach Geschmack
Zitronenschnitze und eventuell Schinken zum Dekorieren

Die Scampi in ein wenig schwach gesalzenem Wasser kochen, abkühlen lassen, dann schälen und ausnehmen. Grosse Scampi in Stücke schneiden. 250 ml Kochbrühe aufheben.

Die Nudeln in warmem Wasser einweichen, während ein grosser Topf voll Wasser zum Kochen kommt. Die Nudeln abgiessen und in das sprudelnd kochende Wasser geben, wieder zum Kochen kommen lassen und etwa 2 Minuten eben weich, aber nicht zu weich, kochen. Sofort abgiessen, auf einem grossen, mit Küchenpapier ausgelegten Bachblech ausbreiten und mindestens 30 Minuten trocknen lassen. Die Nudeln mit ein wenig Öl beträufeln, damit sie nicht aneinander kleben.

In einem grossen Wok 1 Esslöffel Schweineschmalz oder Öl sehr heiss werden lassen und die Nudeln in kleinen Portionen auf beiden Seiten goldbraun braten, nach Bedarf mehr Fett in den Wok geben. Die Nudeln herausnehmen.

In heissem Schweineschmalz oder Öl getrennt Knoblauch, Zwiebeln, Scampi, Hühnerfleisch, Schweinefleisch und evtl. Schinken braten. Von allem ein wenig zum Garnieren zurücklegen, den Rest wieder in den Topf geben, zusammen mit Kohl, Sojasauce, Scampibrühe, Salz und Pfeffer. Offen fest kochen lassen, dann die Nudeln dazugeben und heiss werden lassen, dabei alles gut vermischen.

Auf einer Platte anrichten, mit den zurückbehaltenen Zutaten und den Zi-

LESERBRIEFE

Geplanter Sammelplatz Gehrhalde

Bis Mitte 1999 war die an dieser Kreuzung beginnende neue Wohnsiedlung eine idyllische grüne Wiese. Nach rund zwanzigjährigem Widerstand konnte die Gehrhaldenüberbauung in den Jahren 1999–2002 erstellt werden. Heute erblicke ich aus meiner Wohnung, anstelle weidender Kühe und Pferde, die Einstellhalleneinfahrt mit der dazugehörenden Geräuschkulisse und eine grosse graue Betonwand, die anscheinend zum Gedenken an einen gefundenen Chopperstein errichtet wurde. Immerhin, die Bewohner der Überbauung scheinen sich wohl zu fühlen, was eine erneute Verkleinerung des «Grün» im grossen Dorf rechtfertigt.

Nun soll aber zusätzlich der Gehrhalde eine Müllhalde (sprich Glas-, Blech- und Ölcontainer) angegliedert werden. Diese Sammelstelle wurde 1999 weder bei der Veröffentlichung der Überbauungspläne in der lokalen Presse, noch im Prospekt der ausführenden Wohnstadt-Baugenossenschaft erwähnt! Eine solche Deponie wäre nicht nur eine zusätzliche Lärmquelle, sondern sie wäre auch höchst überflüssig und gefährlich.

Überflüssig, weil sich wenige hundert Meter von der geplanten Stelle (bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaft) bereits eine solche Sammelstelle befindet. Dort gibt es genügend Parkplätze und die Container sind nicht direkt vor Wohnhäusern platziert. Wenn eine Kapazitätserhöhung dieser Sammelstelle nötig ist, müssen die Container eben öfters geleert werden.

Gefährlich, weil mit der geplanten Deponie unweigerlich noch mehr Autoverkehr produziert wird. Die Mohrhaldenstrasse ist in diesem Bereich als Spazierweg markiert. Viele Kinder und Jugendliche benutzen die abfallende Strasse zum Befahren mit Inline-Skates, Skate-Board und Scooter. Bedingt durch das praktisch verkehrsfreie Siedlungsgebiet hat die Umgebung der Überbauung schon jetzt den zusätzlichen Verkehr und Besucherparkplatzbedarf allein zu tragen.

Sollten die Bewohner der Gehrhaldensiedlung auf einer eigenen Sammelstelle bestehen, könnte diese direkt neben dem Abfallcontainer-Abstellplatz auf dem Dach der Einstellhalle eingerichtet werden. Dort wäre genügend Raum, wenn man den bestehenden Invalidenparkplatz etwas nach links verschiebt. Da es auf dem Siedlungsgebiet praktisch keinen externen Strassenverkehr gibt, wäre auch eine Gefährdung von Fussgängern und spielenden Kindern viel geringer.

Ich bitte die zuständigen kantonalen Behörden, dieses mit Ausnahmeantrag gestellte Baubegehren der Gemeindeverwaltung Riehen (Abteilung Tiefbau) abzulehnen.

Bruno M. Weber, Riehen

GRATULATIONEN

René Jeannin-Lehmann zum 80. Geburtstag

rz. Der als Neuenburger in Delsberg aufgewachsene René Jeannin-Lehmann feiert am 4. August In den Neumatten seinen 80. Geburtstag. Er erlernte den Beruf des Sattlers/Polsterers und war zunächst in der Möbelbranche tätig, bis er im Alter von 52 Jahren den Beruf des Laboranten ergriff und in der Basler Chemie arbeitete. Im Jahre 1949 heiratete er seine Frau, eine Auslandschweizerin, die im Elsass aufgewachsen war und die er an der Basler Fasnacht kennen gelernt hatte. Das Paar hat zwei Söhne und drei Grosskinder. Neben Spazieren und Lesen arbeitet René Jeannin nach wie vor gerne mit Holz und ist oft am Basteln. Im Jura, oben an Delsberg, haben Jeannins ein Ferienhäuschen.

Die RZ gratuliert René Jeannin zum hohen Geburtstag und wünscht ihm weiterhin Gesundheit und alles Gute.

Marie Strohbach zum 101. Geburtstag

rz. Heute Freitag, 2. August, kann Marie Strohbach-Tanner ihren 101. Geburtstag feiern. Marie Strohbach-Tanner ist als viertes von sieben Kindern im damaligen Bauern- und Fuhrhaltereibetrieb im Meierhof in Riehen aufgewachsen. Sie war eine gute Schülerin und machte nach Abschluss der Schule eine Lehre als Textilwarenverkäuferin. Später führte sie zusammen mit ihrem Mann in Basel ein eigenes Geschäft für den Engrosvertrieb von Papierwaren und Kochlöffeln. Die Jubilarin hatte 1927 Ernst Strohbach aus Bettingen geheiratet und wurde Mutter von drei Kindern. Bis anfangs 2000 lebte sie im eigenen Haus in Bettingen, seither im «Haus zum Wendelin» in Riehen. Die RZ gratuliert Marie Strohbach ganz herzlich zu ihrem Geburtstag, wünscht ihr einen sonnigen Tag und alles Gute.

SPORT IN RIEHEN

RAD Mountainbike-Schweizer-Meisterschaft in Gossau

Katrin Leumann für EM qualifiziert

Die Riehenerin Katrin Leumann (Mitte, mit Schweizerkreuz) startet morgen Samstag an der Mountainbike-Crosscountry-Europameisterschaft in Zürich – hier ein Bild vom Weltcuprennen in Houffalize (Belgien). Foto: zVg

Mit dem siebten Platz an der Schweizer Meisterschaft in Gossau schnitt Katrin Leumann etwas unter ihren Erwartungen ab. Mit diesem Resultat hat sie sich aber für die Europameisterschaft vom kommenden Wochenende in Zürich qualifiziert. Das Frauenrennen findet morgen Samstag um 14.30 Uhr statt.

kl/rz. Katrin Leumann hatte sich Chancen ausgerechnet, an der Mountainbike-Schweizer-Meisterschaft vom vergangenen Wochenende in Gossau unter die ersten Fünf fahren zu können, nachdem sie am Suisse-Cup-Lauf in Perrefitte als zweitbeste Schweizerin auf den hervorragenden dritten Rang gefahren war. Mit einem solchen Resultat hätte sie sich diskussionslos für die Europameisterschaft vom 3. August in Zürich Albisgüetli qualifizieren können. Doch das Rennen verlief anders.

Schnell zurückgefallen

In der ersten Runde konnte Katrin Leumann mit den engsten Gegnerinnen noch mithalten und in den Abfahrten Zeit gutmachen, doch schon in der zweiten Runde fiel sie zurück. Die Strecke führte vom Start aus über einen Kiesweg, dann folgte ein kurzes Intermezzo im Wald, bevor es auf einem groben Kiesweg den ersten längeren Aufstieg zu bewältigen gab. Nach einer längeren Wiesenpartie gelangte man zur Verpflegungszone, welche sich auf einer steigenden Teerstrasse befand. Zum Schluss brauchte man noch alle Kräfte, um sich auf dem technisch anspruchsvollen Singletrail bis auf den höchsten Punkt zu kämpfen. Mit voller Konzentration stürzte man sich in die Abfahrt, welche über kleine Waldwege mit vielen Wurzeln und Löchern führte. Nach einer kurzen Erholungsphase auf einem Kiesweg bog man erneut in einen kurvenreichen, mit Wurzeln bestückten Singletrail im Wald ein. Nach einer kurzen Gegensteigung gelangte man in die Wiesenabfahrt vor dem Ziel. Nach einigen Kurven kam man dann nach 252 Höhenmetern und der Rundendistanz von 6,8 Kilometern wieder durchs Ziel.

Katrin Leumann konnte in den technisch schwierigen Abfahrten leider nicht genug Zeit gutmachen, um wieder zu den starken Bergfahrerinnen aufzuschliessen. Zudem hatte sie sich in der Vorwoche bei schlechtem Wetter eine Erkältung zugezogen und beklagte sich über schweres Atmen. Zwischenzeitlich fiel Katrin Leumann bis auf den neunten Platz zurück und der Weg zur Europameisterschaft wurde immer länger!

Gute Schlussphase

Dank einer schnellen letzten Runde konnte sie dann doch noch einige Fahrerinnen überholen und erkämpfte sich den schliesslich guten siebten Rang. Doch ob es für die EM-Qualifikation reichen würde, konnte ihr Nationaltrainer Urs Graf nach dem Rennen noch nicht sagen. So begann das lange Bangen.

Am Montag um 16 Uhr war dann das Warten vorbei. Katrin Leumann hatte sich noch knapp für die Europameisterschaft in Zürich Albisgüetli vom 3. August qualifiziert! Dies ist für Katrin Leumann ein riesiger Erfolg, denn erst vor einem Jahr löste sie ihre erste Lizenz und fing mit geplantem Training an. Die Kurve zeigt also steil und schnell nach oben.

Das EM-Programm von Zürich

Die Europameisterschaftsrennen finden morgen Samstag beim Albisgüetli in Zürich statt. Das erste Rennen, jenes der Junioren, beginnt um 9 Uhr. Es folgen das Juniorinnenrennen (10.30 Uhr), das U23-Rennen (12 Uhr), das Eliterennen der Frauen mit Katrin Leumann (14.30 Uhr) und als Höhepunkt das Eliterennen der Männer (17 Uhr). Das Frauenrennen führt über fünf Runden respektive über die Distanz von 34 Kilometern. Um 19.30 Uhr findet ein inoffizielles Rennen für jedermann statt, um 20 Uhr tritt die österreichische Formation «Karawanken Alpenrock» auf und um 21 Uhr findet die Siegerehrung statt.

VOLLEYBALL Coop-Beachtour-Turnier in Appenzell

Kilchenmann/Schwer auf Platz vier

rz. Die Riehener Volleyballerin Lea Schwer hat zusammen mit ihrer Partnerin Dinah Kilchenmann am Coop-Beachtour-Turnier in Appenzell den vierten Schlussrang belegt. Im Spiel um Platz drei unterlagen Kilchenmann/Schwer Annalea Hartmann (die wie Lea Schwer beim KTV Riehen spielt) und Young Sun Lee Huck knapp mit 1:2. Siegerinnen wurden Cinzia Crettenand und Daniela Erni, die im Halbfinal Kilchenmann/Schwer knapp mit 2:1 bezwungen hatten. Sie gewannen den Final gegen Isabelle Forrer und Melanie Schönenberger mit 2:0. Claudia Bauersachs, die auf die kommende Saison zum NLA-Verein KTV Riehen wechselt, nahm zusammen mit der Zürcherin Sibylle Keller am Turnier teil, scheiterte aber in der Qualifikation an Barbara Egger-Bossi und Cornelia Gerson-Koller.

Im aktuellen Swiss-Beach-Ranking belegen Annalea Hartmann und Lea Schwer hinter dem Topduo Simone Kuhn/Nicole Schnyder-Benoît die Plätze drei und vier. Hartmann/Lee hatten das Auftaktturnier in Zürich gewonnen, belegten in Basel Platz vier, in Genf Platz fünf und in Locarno Platz zwei nach einer Finalniederlage gegen das deutsche Duo Ahmann/Vollmer. Dinah Kilchenmann und Lea Schwer spielten ihr bisher stärkstes Turnier in Genf, wo sie zwar zum Auftakt gegen Forrer/Schönenberger verloren, dann aber nacheinander Keller/Mahler, Hartmann/Lee und überraschend auch Kuhn/Schnyder schlugen und erst im Final vom überlegenen australischen Duo Cook/Pottharst gestoppt wurden. In Zürich waren Kilchenmann/Schwer Siebente, in Basel Fünfte und in Locarno Fünfte.

Das nächste Turnier, das Sechste der Serie, findet vom 4. bis 7. August auf dem Europaplatz KKL in Luzern statt. Hartmann/Lee sind topgesetzt, auf Platz zwei der Setzliste figurieren Kilchenmann/Schwer. Das letzte Turnier der Coop-Beachtour, das gleichzeitig als Schweizer Meisterschaftsturnier zählt, findet dann vom 21. bis 23. August auf dem Bundesplatz in Bern statt.

Beachvolleyball, Coop-Beachtour 2002, 5. Turnier, 26.–29. Juli 2002, Landsgemeindeplatz, Appenzell

Frauen:
Final: Cinzia Crettenand/Daniela Erni s. Isabelle Forrer/Melanie Schönenberger 2:0 (21:18/21:18) – Spiel um Platz 3: Annalea Hartmann/Young Sun Lee Huck s. Dinah Kilchenmann/Lea Schwer 2:1 (18:21/21:17/15:13).
Halbfinals: Forrer/Schönenberger s. Hartmann/Lee 2:1 (11:21/21:13/15:9), Crettenand/Erni s. Kilchenmann/Schwer 2:1 (21:16/19:21/15:11).
Qualifikation (u.a.): Egger/Gerson s. Bauersachs/Keller 2:0 (21:19/21:16).
Erste Hauptrunde: Hartmann/Lee s. Erni/Rohrer 2:0 (21:13/21:15), Crettenand/Erni s. Hebeisen/Santana 2:1 (15:21/22:20/15:8), Forrer/Schönenberger s. Egger/Gerson 2:1 (15:21/21:18/15:12), Kilchenmann/Schwer s. Gintzburger/Skrivan 2:0 (21:13/21:15).
Winner-Tableau: Hartmann/Lee s. Crettenand/Erni 2:0 (23:21/21:9), Kilchenmann/Schwer s. Forrer/Schönenberger 2:0 (23:21/21:19).

Swiss-Beach-Ranking per 30. Juli 2002:
1. Simone Kuhn (Luzern) und Nicole Schnyder-Benoît je 913 Punkte, 3. Annalea Hartmann (Basel) 740, 4. Lea Schwer (Riehen) 657, 5. Dinah Kilchenmann (Winterthur) 632, 6. Young Sun Lee Huck (Reinach) 610.

SPORT IN KÜRZE

Gianna Hablützel an der Expo

rz. Die Riehener Degenfechterin Gianna Hablützel-Bürki nahm zusammen mit Diana Romagnoli, mit der zusammen sie in Sydney die Olympia-Silbermedaille im Teamwettkampf gewonnen hatte, und der amtierenden Schweizer Meisterin Daphné Cramer an einem Schauwettkampf auf der Expo-Arteplage von Yverdon teil. Nur als Schiedsrichterin im Einsatz war die leicht verletzte Olympiafechterin Sophie Lamon. Diana Romagnoli gewann den Wettkampf vor Gianna Hablützel-Bürki und Daphné Cramer.

Nicola Müller siegt in Rheinfelden

rz. Mit guten 70,02 Metern hat Schweizer Meister Nicola Müller (TV Riehen) die Speerkonkurrenz am Nachtmeeting in Badisch Rheinfelden vom 27. Juli gewonnen. Durch Matthias Fuchs (Speerwurf der Männlichen Jugend A) gab es für den TV Riehen an diesem Leichtathletikmeeting einen weiteren Kategoriensieg.

Leichtathletik, Nachtmeeting in Rheinfelden/D, 26. Juli 2002, Resultate des TV Riehen

Männer:
3000 m: 2. Patrick Fredrixs 10:04.21. – *Speer (800 g):* 70.02.

Männliche Jugend A:
Weit: 3. Matthias Fuchs 5.49. – *Kugel:* 2. Matthias Fuchs 12.26. – *Speer:* 1. Matthias Fuchs 42.93.

Männliche Jugend B:
Weit: 7. Thomas Sokoll 4.89. – *Speer (600 g):* 4. Thomas Sokoll 34.74.

22. Rheinschwimmen in Basel

rz. Am Dienstag, 13. August (Ausweichdatum bei schlechter Witterung ist der 20. August) findet das 22. Basler Rheinschwimmen statt. Der Start liegt unmittelbar bei der Münsterfähre am Kleinbasler Rheinufer, der Startschuss ertönt um 18 Uhr. Das Ziel befindet sich am Unteren Rheinweg zwischen der Offenburgerstrasse und dem Bläsiring (Schneeräumplatz). Die Strecke ist gut 1,5 Kilometer lang. Die Teilnahme ist kostenlos, Risiko und Versicherung sind Sache der Teilnehmenden. Am Ziel gibt es einen kleinen Imbiss und eine Erfrischung sowie eine Urkunde und eine Erinnerungsmedaille.

Organisatorin des Rheinschwimmens ist die Sektion Basel der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, die für den Transport der Kleider vom Start zum Ziel sorgt und ein umfangreiches Sicherheitsdispositiv auf die Beine gestellt hat, bei welchem die SLRG mit den Wasserfahrvereinen, der Rheinpolizei, einem zusätzlichen Sanitätsdienst und mit Funkern zusammenarbeitet.

Die Wasserqualität des Rheins wird den Veranstaltern vor der Durchführung des Rheinschwimmens dauernd von den zuständigen Behörden mitgeteilt. Bei zweifelhafter Witterung gibt die Telefonnummer 1600 («Regioinfo») unter der Rubrik 5 (Öffentliche Anlässe) am Veranstaltungstag ab 8 Uhr Auskunft über die Durchführung.

FC Amicitia auf Platz zwei

rz. Am Turnier des SC Baudepartement vom vergangenen Wochenende hat der Regionale Fussball-Zweitligist FC Amicitia Riehen den zweiten Platz belegt. Im Halbfinal schlugen die Riehener den höherklassigen FC Breitenbach (2. Liga Interregional) etwas überraschend mit 2:1. Im Final verloren die Riehener dann gegen den SC Baudepartement, der zuvor den FC Rheinfelden mit 2:1 bezwungen hatte, klar mit 1:5. Die Partien gingen über die normale Meisterschaftsdistanz von 90 Minuten. Das Turnier fand auf dem Sportplatz Rankhof statt.

Basler Marathontage mit neuem Hauptsponsor

rz. Die Basler Marathontage, die seit Jahren in den Langen Erlen mit Start und Ziel auf dem Sportplatz Grendelmatte durchgeführt werden, haben mit der Migros neu eine Hauptsponsorin, die dem Lauf zugleich ihren Namen gibt. Die «Migros Basler Marathon-Tage», wie der vom Laufsportverein Basel organisierte Anlass neu heisst, finden in diesem Jahr am 26. und 27. Oktober statt. Am Samstag wird um 10 Uhr zum Marathon und um 10.15 Uhr zum Halbmarathon gestartet. Am Sonntag um 10 Uhr beginnt der Ekiden-Marathon, eine Staffel, bei der sich sechs Läuferinnen und/oder Läufer die 42,2 Kilometer lange Strecke teilen.

Anmeldeschluss für beide Lauftage ist der 7. Oktober. Während beim Ekiden-Marathon keine Nachmeldungen möglich sind, besteht die Möglichkeit, sich am Lauftag noch für den Marathon oder Halbmarathon anzumelden (von 7.30 Uhr bis 9.30 Uhr). Informationen gibt es über die Internet-Website www.lsvb.ch. Schriftliche Anmeldungen sind zu senden an: Basler Marathon, Postfach 2270, 4002 Basel.

UNTERWEGS IN DER REGIO – TEIL 5

FREIZEIT In einer sechsteiligen Serie stellt die RZ lohnenswerte Ausflugsziele in der Regio vor. Heute: Gelterkinden–Farnsburg–Maisprach

Dem Wein und dem guten Essen zugetan

Neben Riehen mit seinem «Schlipfer» können auch zahlreiche Landschäftler Gemeinden auf eine reiche Weinbautradition zurückblicken. Aber nicht nur dem köstlichen Baselbieter Rebensaft ist die fünfte Folge unserer Sommerserie gewidmet. «RZ-Regio-Guide» Susanne Holm führt uns zudem auf die Spuren der Grafen von Thierstein und zu einem neuen Kulturzentrum.

Den zottligen, genügsamen Galloway-Rindern begegnet man auf den Weiden, die zum Gut des Landgasthofes «Farnsburg» gehören. Fotos: Susanne Holm

Zeugnis industrieller Hochblüte im angehenden 20. Jahrhundert: Die ehemalige Uhrensteinschleiferei in Maisprach dient heute als Kulturzentrum.

Susanne Holm

Seit dem Bau des Hauenstein-Basistunnels 1916 besitzt unsere Ausgangsstation Gelterkinden im Bezirk Sissach einen Bahnhof, was viel zum Aufschwung der Gemeinde als regionales Zentrum beigetragen hat. «Gälterchinde» hat seinen Namen von einer alemannischen Siedlung und bedeutet so viel wie «Hof des Geltrich und seiner Sippe». Das Dorf besitzt seit jeher eine bewegte Geschichte. Bereits im fünften Jahrhundert erhob sich über dem Ort eine geweihte Kirche. Am Fuss des Kirchhügels befand sich ein Hof, der den Grafen von Frohburg gehörte – das Gelterkinder Ortswappen trägt ihre Farben Blau, Silber und Rot. 1461 erwarb die Stadt Basel mit der Herrschaft Farnsburg auch Gelterkinden. Unter Basels Herrschaft galten die Landschäftler als Untertanen, bis 1790 sogar als Leibeigene.

Schlecht belohnte Treue

Gelterkinden gehörte mit rund hundert Einwohnern zu den bevölkerungsreichsten ländlichen Zentren. Hier fand auch Markt statt. Mehr als 300 Jahre lang regierten die Landvögte als Vertreter der Obrigkeit von der Farnsburg aus, bis die Burg 1798 von Revolutionären ausgeraubt und in Brand gesteckt wurde. Im Verfassungsstreit um eine angemessene Vertretung der Landschaft im Grossen Rat und im darauf folgenden Aufstand 1830–1833 hielt Gelterkinden Basel hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen die Treue und wurde deshalb von den Landschäftlern beim «Gelterkinder Sturm» angegriffen: Bei einem Versuch, die erhöhten Steuern einzutreiben, kam es zu bewaffneten Ausschreitungen. Daraufhin schlossen sich auch weitere Gemeinden (Maisprach, Pratteln), die bislang zur Stadt gehalten hatten, dem neuen Kanton an.

Im 19. Jahrhundert standen in den Gelterkinden Stuben beinahe 300 Posamenterstühle und zwei Seidenbandfabriken – Filialen der Basler Firmen De Bary und Fiechter – gehörten zum Dorfbild. Sehenswert sind der Dorfplatz und die Häuserreihe, die am Kirchrain unterhalb der Kirche liegen. Vor allem das ehemalige Posamenter- und Landwirtschaftsgebäude aus dem 16. Jahrhundert am Kirchrain 9, welches heute als Wohnhaus dient, verdient einen längeren Blick. Das herrschaftlich und geräumig wirkende Haus mit seinen drei Geschossen und vielen Fenstern repräsentiert einen bemerkenswerten Bau gehobener bäuerlicher Schichten. Ausstattung und frühere Nutzung – mehrere Posamenterstühle und Küchen befanden sich im Haus – deuten allerdings darauf hin, dass die Bewohner und Bewohnerinnen mit sehr bescheidenen Raumansprüchen leben mussten.

Die reformierte Kirche St. Maria und Petrus auf dem markanten Hügelsporn am Ostrand des Ortes beherrscht weithin sichtbar das Dorfbild.

Die Kirche begleitet uns auf unserer Wanderung ein Stück. Von der Gelterkinder Station auf 403 Meter über Meer aus folgen wir dem gelben Wanderzeichen Richtung Farnsburg (1 Stunde 10 Minuten Gehzeit). Das Farnsburgweglein führt recht steil durch ein Einfamilienhausquartier, bis wir zu den ersten Feldern gelangen. Ein Blick zurück auf Gelterkinden bietet eine schöne Sicht auf den Ort mit der Kirche St. Maria und Petrus, die angrenzenden Dörfer und den Kettenjura. Auf der geteerten Fahrstrasse – die Wanderung eignet sich besonders für sportliche Eltern mit Kinderwagen und ist mit Mountainbike möglich – steigen wir auf den Homberg. Pferdeliebhaber kommen bei der «Moonhill Ranch» auf ihre Rechnung. Die Familie Schneider züchtet auf ihrem Hof Kleinpferde, die sich auf grossem Umschwung austoben können. Nach dem steilen stetigen Anstieg locken zwei Ruhebänke unter einer prächtigen Linde.

Eine stolze Burg …

Die letzte halbe Stunde bis zur Farnsburg wandern wir auf einem breiten Weg durch schönen Buchenwald (beim Waldeintritt gibt es links und rechts Feuerstellen). Schliesslich stehen wir vor der grossen Schildmauer der Farnsburg. Die Kantonsarchäologie Baselland renoviert bis ins Jahr 2003 die Ruine. Die Sanierungsmassnahmen zur Erhaltung der Mauern und zum Schutz der Besucher und Besucherinnen werden von einem Naturschutzprojekt begleitet, mit dem Ziel, in Teilbereichen der Anlage neue Lebensräume für Reptilien zu schaffen. Die letzten Höhenmeter schaffen wir auf der Wendeltreppe im Innern der Schildmauer! Von oben geniessen wir eine wunderbare Rundsicht auf das Rheintal, den Schwarzwald und den Jura.

Die um 1320 von den Grafen von Thierstein erbaute Farnsburg ist die grösste Höhenburg im Kanton. Von 1450 bis 1459 befindet sich Schloss und Herrschaft Farnsburg nach einem Pfandgeschäft in Österreichs Besitz, welches die Macht in der Gegend auf Kosten der Stadt Basel ausdehnen will. Thomas von Falkenstein erhält von seinem Bruder Hans die ausgelösten Rechte für Burg und Herrschaft. 1461 erwirbt die Stadt Basel die Farnsburg samt gleichnamiger Herrschaft und der Landgrafschaft für 10'000 Gulden vom verschuldeten Thomas von Falkenstein. Basel baut die Burg als Landvogteischloss mit weiteren Befestigungswerken aus.

… als Steinbruch missbraucht

1798 verjagen die Landschäftler den Landvogt. Die Burg zerfällt und wird als Steinbruch genutzt. 1930 werden durch den Schweizerischen Burgenverein die Burgreste ausgegraben und in Fronarbeit die grosse Schildmauer ausgebessert, erneuert, eine Wendeltreppe eingebaut und ein wichtiges Ausflugsziel einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Unsere nächste Wanderetappe Buus liegt bereits zu unseren Füssen. Zuerst stärken wir uns im schön gelegenen Landgasthof «Farnsburg», der nur wenige Minuten von der Ruine entfernt liegt. Das Wirteehepaar Susann und Andreas Putzi-Dettwiler bietet vom kalten Teller bis zu exquisiten Menüs mit Weinen aus der Region alles, was das kulinarische Herz begehrt.

«Farnsburger Edelfleisch»

Die Ställe mit Weideschweinen, Galloway-Rindern und Bisons machen nicht nur Kinder neugierig. Die zottligen Galloway-Rinder stammen ursprünglich aus dem Südwesten Schottlands und gelten wegen ihrer Genügsamkeit – auch Futter von weniger guten Weiden wird in hochwertiges Fleisch umgesetzt – und ihrer Widerstandsfähigkeit (die Rinder verbringen den Winter im Freien) als ideales Zuchtvieh. Auf dem Hof wird «Farnsburger Edelfleisch» (jeweils donnerstags und freitags von 14 bis 18.30 Uhr, samstags durchgehend von 9 bis 14 Uhr) verkauft.

Nach der Pause gehts jetzt nach Buus. Das gelbe Zeichen gibt eine Dreiviertelstunde Wanderzeit an. Zwischen Wald, Weiden, Feldern und einem kleinen «Canyon» führt der hauptsächlich geteerte, aber wenig befahrene Weg bis nach Buus.

1284 vermacht Ritter Rudolf von Wintersingen dem Kloster Olsberg «ein rebgarten, der lit ze Bus amme dorf». Neben Sissach, Gelterkinden, Maisprach, Rothenfluh und Wintersingen galt auch Buus seit jeher als ideales Rebbaugebiet. Boden, Klima und Höhenlage erlaubten neben der Landwirtschaft die Pflege der Rebstöcke. Im Buuser Wappen rankt seit 1945 an einem roten Stecken ein grüner Rebstock mit einer blauen Traube. Die Rebkulturen sind stark zurückgegangen. Heute werden immerhin noch knapp 8 Hektaren Rebfläche bewirtschaftet, die Hälfte davon übernehmen Kleinproduzenten, die in einem Weinbauverein zusammengeschlossen sind.

Schauen wir uns ein wenig im Dorf um: Den Kirchweg säumen alte Häuser mit schönen Dächern. Bis 1944 wurde die Michaelskirche immer wieder erweitert. Im siebten Jahrhundert stand hier eine Holzkirche mit einem zentralen Stiftergrab. Dies lässt vermuten, dass die Michaelskirche ursprünglich eine Eigenkirche war. Der Holzbau wurde im Mittelalter durch einen Steinbau ersetzt. Seit 1969 gehört die vor zehn Jahren renovierte Kirche zu den geschützten Baudenkmälern. Das Ständerhaus aus dem 16. Jahrhundert an der Rickenbacherstrasse beherbergt das Bauernmuseum, welches nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung (Telefon 061 841 14 44) besichtigt werden kann.

Ein Tierpark nicht nur für Kinder

Bei der Buuser Poststation zeigt der Wegweiser nach Maisprach und gibt 40 Minuten Gehzeit an. Wir halten uns 200 Meter auf der rechten Strassenseite, bevor der Weg Richtung Schönenberg, Sunnenberg und Rheinfelden am Polizeiposten vorbei zu den Reben hoch führt. Auf dem Rebenweg blicken wir links zur Buuser Kirche, der Farnsburg hoch und sehen unten im Tal das Schwimmbad sowie den fünfzehn Gehminuten vom Dorfzentrum entfernten Bauernhof «Ufgänd». Hier erwartet hungrige Ausflüger im Restaurant «Waldgrotte» eine feine gutbürgerliche Küche. Vor allem für Familien ist die «Waldgrotte» attraktiv: Neben dem stattlichen Gasthof (ein Gästezimmer) liegen ein Tierpark mit Hirschen, Geissen, Papageien, Hängebauchschweinen, Affen, Flamingos, Enten und einer Eule sowie ein Kinderspielplatz.

Nach dem Schiessstand «Im Leig» gelangen wir zu den ersten Rebstöcken auf Maispracher Boden.

Maisprach, «Maischbrg», liegt 375 Meter über Meer in einer gegen Norden abgeschlossenen Talmulde am Abhang des Sonnenbergs, umgeben vom Schönenberg im Osten, Mühleberg im Süden und Oensberg im Südwesten. Das Winzerdorf trägt ebenfalls die Weintraube im Wappen. Schon zur Römerzeit (auf dem Sonnenberg befand sich eine frühgeschichtliche Wehranlage) soll hier in der Gegend Wein angepflanzt worden sein. Urkundlich erwähnt wird der Maispracher Rebbau jedoch erst 1328. Im neunzehnten Jahrhundert war der Weinanbau im «Baselbiet zwar beträchtlich, dennoch befriedigt der eigene Ertrag das Bedürfnis bei weitem nicht» (Johann Jakob Kettiger, 1802 –1869, unter anderem Schulinspektor von Baselland und Gründer des Landwirtschaftlichen Vereins). Importiert wurden daher Weine aus Frankreich, Baden und einigen Kantonen der deutschen und welschen Schweiz. Reichere Bauern pflegten mit Hilfe ihrer Frauen und Hilfsarbeitern – «Verdingleute» – die arbeitsintensiven Reben. 80 Prozent der Bauern konnten keine zusätzlichen Lohnempfänger halten. Diese Kleinbauern kombinierten Acker- und Getreideanbau mit dem Rebbau.

Maispracher Schlemmereien

Wer sich einen feinen Tropfen Blauburgunder, Riesling x Sylvaner oder gar Sekt gönnen möchte, sollte unbedingt in der Eigengewächs-Wirtschaft der Familie Imhof einkehren. Von Mitte September bis Mitte Dezember (Dienstag bis Freitag 16–24 Uhr, Samstag 13–24 Uhr und am Sonntag 13 –19 Uhr) gibt es an der Wintersingerstrasse 4 Käse, Speck, Buuresalami, Kuchen und Wein aus eigener Produktion (Tel. 061 841 15 04). Auch geschlossene Gesellschaften werden gerne bewirtet.

Im Mittelalter befanden sich neben dem Ort zwei Höfe, der eine gehörte zum Deutschen Reich, der andere, zu dem auch die 1291 erbaute Kirche St. Maria gehörte (die sehenswerte dreihundert Jahre alte bemalte Holzbalkendecke kam bei der Renovation 1977 unter einer Gipsdecke zum Vorschein), dem Basler Bischof. Maisprach selber besassen die Grafen von Thierstein. 1461 gingen die Höfe um Maisprach und das Dorf an Basel.

Eine alte Fabrik blüht wieder auf

Im Ort befindet sich eine 1902 von Perrin und Küng erbaute Fabrik. Die Uhrensteinschleiferei beschäftigte bis 1966 300 Angestellte. Seit dem ersten Juli dieses Jahres wird das Fachwerkhaus der «alten Fabrik» mit neuem Elan und grossem Engagement von Irène Schaub Steiner und Andi Steiner als Tagungszentrum und Seminarhaus geführt. Auch kulturelle Veranstaltungen und Feste können im historischen Gebäude stattfinden. Über www.altefabrik.ch oder Telefon 061 843 00 44 gibt es Informationen.

Direkt neben dem Fabrikgebäude liegt im schattigeren, kühleren Dorfquartier am Fusse des Mühlenberges die Kundenmühle im Unterdorf 16. Seit fünfzig Jahren wird die Mühle elektrisch angetrieben. Auf Anfrage führt die Familie Graf-Surer (Telefon 061 841 26 22) gerne durch ihre Mahlstube. Mehr als zwanzig Mehlsorten werden hier produziert. Vor allem Privatkunden schätzen das reine dunkle oder helle Dinkelmehl. Für August ist die Eröffnung eines «Hofläädelis» geplant.

In Maisprach ist Endstation. In kurzer Zeit bringt uns der Bus zu den Bahnhöfen von Gelterkinden oder Rheinfelden.

Das Wasserrisleten-Hündlein

Von einem strengen Landvogt geht die Sage, er habe seine Untertanen wahrlich geplagt. Als er eines Tages auf der Jagd am Nordabhang des Farnsberges in der Nähe des Wasserrisleten-Bächleins ritt, wurde der Vogt von einem Gewitter überrascht. Ein Blitz traf den unbeliebten Vogt. In einen Hund verwandelt, haust er seither als «Wasserrisleten-Hündlein» rund um die Farnsburg und kündet jeweils mit seinem Gebell Regen an.

Von Gelterkinden zur Farnsburg und nach Maisprach in Stichworten

Wanderzeit: 2 Stunden 45 Minuten

Verpflegungsmöglichkeiten:
In Gelterkinden: Landgasthof Farnsburg (Telefon 061 985 90 30); Restaurant Bahnhof (061 983 18 00); Restaurant Baselbieterstube (061 981 23 65); Restaurant Brauerei (061 981 68 01); Pizzeria Kreuz (061 981 10 88); Gasthof Ochsen (061 981 14 61); Landgasthof Roseneck (061 981 10 32); Restaurant Rössli (061 983 07 60); Restaurant Schlössli (061 981 41 90); Café zum Holzofen (061 981 12 24); Restaurant Traube (061 981 10 50).

In Buus: Restaurant Rössli (061 841 12 31); Restaurant Stab (061 841 12 27); Restaurant Waldgrotte (061 841 26 52).

In Maisprach: Restaurant zum Kloster (061 841 07 70); Eigengewächswirtschaft der Familie Imhof (061 841 15 04).

Unterwegs findet man einige Feuerstellen.

Hinreise: Mit dem Zug nach Gelterkinden.

Rückreise: Mit dem Postauto Linie 100 zum Bahnhof nach Gelterkinden oder Rheinfelden.

Kartenmaterial: Landeskarte der Schweiz, 1: 25'000, Sissach.

Von der einst stolzen, später geschleiften und als Steinbruch «missbrauchten» Farnsburg zeugen heute nur noch Ruinen.

Gemeinde Riehen

Kommission «Lokale Agenda 21 in Riehen»

Der Gemeinderat hat folgende Personen in die neue Kommission «Lokale Agenda 21 in Riehen» gewählt:

Marcel Schweizer (Vorsitz)
Rita Altermatt Hädener
Ivo Berweger (Koordination seitens Gemeindeverwaltung)
Irène Fischer-Burri
Esther Herren
Marlies Jenni-Egger
Christine Locher-Hoch
Michael Martig
Caroline Schachenmann
Eleonore Schaub-Clauss
Peter A. Vogt
Felix Werner

Riehen, den 23. Juli 2002

Im Namen des Gemeinderats
Der Präsident: *Michael Raith*
Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter: *Urs Denzler*

Personalreglement

vom 16. Juli 2002

Der Gemeinderat Riehen erlässt gestützt auf § 49 der Personalordnung vom 24. April 2002[1] folgendes Reglement:

I. Geltungsbereich, Rechtliche Grundlagen, Arbeitsverträge

Geltungsbereich
§ 1 Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.
[2] Nicht dem vorliegenden Reglement unterstellt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit privatrechtlichen Arbeitsverträgen. Der privatrechtliche Arbeitsvertrag kann das Reglement für teilweise anwendbar erklären.
[3] Für den Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags ist die Anstellungsinstanz gemäss § 7 dieses Reglements zuständig.

Beschlüsse und generelle Weisungen
§ 2 Der Gemeinderat kann das vorliegende Reglement durch Beschlüsse weiter ausführen.
[2] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sowie die Abteilungsleitenden und die Leitung Personelles können das vorliegende Reglement in ihrem Verantwortungsbereich durch generelle Weisungen konkretisieren.
[3] Beschlüsse und generelle Weisungen unterliegen nicht der Publikation, sind aber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Sie dürfen nichts enthalten, was der Personalordnung, dem vorliegenden Reglement oder individuellen Zusicherungen im Arbeitsvertrag widerspricht.

Arbeitsverträge
§ 3 Der Arbeitsvertrag nennt die Vertragsparteien und regelt insbesondere folgende Punkte:
a) Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses
b) Probezeit
c) Funktion und Aufgabenbereich
d) Beschäftigungsgrad
e) Lohneinstufung
[2] Der Arbeitsvertrag kann weitere Punkte beinhalten, so namentlich betreffend Wohnsitz und Bezug einer Dienstwohnung. Individuelle Zusicherungen an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter sind als solche zu kennzeichnen.
[3] Änderungen der Funktion oder des Aufgabenbereichs sind zulässig, wenn sie dienstlich erforderlich und zumutbar sind. Sie werden der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer schriftlich im Sinne von § 59 Abs. 1 dieses Reglements mitgeteilt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall § 42 Abs. 2 Personalordnung.

Vertragsänderungen
§ 4 Der Inhalt des Arbeitsvertrags kann durch Änderung der Personalordnung, der Lohnordnung oder der nachgeordneten Reglemente jederzeit modifiziert werden.

Weisungsrecht
§ 5 Die direkten Vorgesetzten üben das Weisungsrecht im Einzelfall gemäss § 9 Abs. 1 Personalordnung aus.

II. Anstellung, Stellenwechsel und Beförderung

Stellenausschreibung
§ 6 Offene Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.
[2] Sind geeignete, fachlich und persönlich qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, können die Stellen ohne öffentliche Ausschreibung intern besetzt werden.
[3] Bei Teilzeitstellen mit kleinem Pensum und bei befristeten Arbeitsverträgen kann die Anstellungsinstanz von einer Ausschreibung absehen.

Anstellungsinstanz
§ 7 Der Gemeinderat entscheidet über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin, der Abteilungsleitenden und weiterer Personen, welche direkt der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter unterstellt sind.
[2] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter entscheidet über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der direkt den Abteilungsleitenden unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei der Anstellung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche eine Kostenstelle leiten oder als Produktverantwortliche tätig sind, ist die Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats notwendig.
[3] Die Abteilungsleitenden entscheiden über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des übrigen Gemeindepersonals.
[4] Die Anstellungsinstanzen treffen ihren Entscheid unter Beizug der direkten Vorgesetzten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitung Personelles.

Vertrauensärztliche Untersuchung
§ 8 Die vertrauensärztliche Untersuchung dient der Abklärung, ob die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber zur Ausübung der entsprechenden Stelle geeignet ist. Sie wird in der Regel bei jeder Anstellung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters angeordnet. Eine Anordnung muss erfolgen, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestehen, wenn die zu besetzende Stelle mit erheblicher körperlicher Arbeit verbunden ist oder in anderer Weise ein guter gesundheitlicher Allgemeinzustand der Bewerberin oder des Bewerbers geboten erscheint.
[2] Kann das Ergebnis der Untersuchung nicht vor Ablauf der Probezeit erlangt werden, verlängert sich die Probezeit bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Ergebnisses, längstens jedoch bis zu sechs Monaten.
[3] Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung nach Ablauf der Probezeit ist möglich, wenn Zweifel an der Eignung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur weiteren Ausübung der entsprechenden Stelle bestehen. Die Anordnung ist in jedem Fall möglich, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mehr als drei Monate innerhalb eines Jahres durch Unfall oder Krankheit verhindert ist oder begründete Zweifel an der Richtigkeit eingereichter Arztzeugnisse bestehen.
[4] Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung erfolgt durch die Anstellungsinstanz. Bei Anordnung und Kenntnisnahme vertrauensärztlicher Untersuchungen wahrt die Anstellungsinstanz die Persönlichkeitsrechte der oder des Betroffenen bestmöglich.
[5] Eine vertrauensärztliche Untersuchung wird in der Regel vom amtsärztlichen Dienst des Kantons durchgeführt. Ihr Ergebnis geht einem privaten Zeugnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vor.
[6] Vorbehalten bleibt die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung zum Abschluss von Versicherungen gemäss § 26 Personalordnung und zur Wahrung der entsprechenden Ansprüche.

Strafregisterauszug
§ 9 Die Anstellungsinstanz verlangt vor der Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einen Auszug aus dem massgeblichen Strafregister.
[2] Auszüge aus den massgeblichen Strafregistern werden während des Arbeitsverhältnisses verlangt, wenn ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auf zulässige Fragen der Anstellungsinstanz nach Vorstrafen möglicherweise unrichtige Auskünfte erteilt hat.

Wohnsitzpflicht
§ 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel frei in der Wahl ihres Wohnsitzes.
[2] Sie können zur Wohnsitznahme in der Gemeinde oder in der näheren Umgebung oder zum Bezug einer Dienstwohnung verpflichtet werden, wenn sie Bereitschafts- oder Abwartsdienst leisten oder ihren Arbeitsort aus anderen Gründen rasch erreichen müssen.
[3] Aus den gleichen Gründen kann die Pflicht zur Wohnsitznahme in der Gemeinde oder in der näheren Umgebung oder zum Bezug einer Dienstwohnung bei einem Funktionswechsel gemäss § 12 und § 13 Abs. 1 dieses Reglements nachträglich angeordnet werden.

Probezeit
§ 11 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, innert 5 Tagen nach Erhalt der Kündigung von der Anstellungsinstanz eine begründete Verfügung zu verlangen. In der schriftlichen Mitteilung sind sie auf dieses Recht hinzuweisen.
[2] Rekurse gegen Kündigungen im Probeverhältnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Interne Übertritte
§ 12 Der interne Übertritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Zuständig für den Abschluss auf Seiten der Arbeitgeberin sind die bisherige und die neue Anstellungsinstanz.
[2] Die Vereinbarung einer neuen Probezeit ist nicht statthaft. Dagegen kann vereinbart werden, dass die neue Anstellungsinstanz sowie die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter das Recht haben, innert einer bestimmten Frist die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz zu verlangen. Bei einer Rückkehr zur bisherigen Stelle bleiben die Ansprüche der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gewahrt.

Beförderungen
§ 13 Bei Beförderungen mit Funktionswechsel wird in der Regel ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen.
[2] Beförderungen, namentlich solche ohne Funktionswechsel, können auch durch schriftliche Mitteilung gemäss § 59 Abs. 1 dieses Reglements bekannt gegeben werden. In diesem Fall gelten die Bedingungen gemäss der schriftlichen Mitteilung als genehmigt, sofern die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter nicht innert 10 Tagen widerspricht.

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pensionierungsalter
§ 14 Durch schriftliche Vereinbarung kann ein Arbeitsverhältnis für bestimmte oder unbestimmte Dauer über das Erreichen der ordentlichen Altersgrenze hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Altersjahrs, weitergeführt werden.
[2] In der Regel ist vor Abschluss einer Vereinbarung eine vertrauensärztliche Untersuchung durchzuführen.
[3] Die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses muss durch betriebliche oder persönliche Umstände gerechtfertigt sein.
[4] Unter den Bedingungen von Absatz 2 und 3 vorstehend können auch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die ordentliche Altersgrenze erreicht haben, eingestellt werden.

III. Arbeitszeit

Jahresarbeitszeit (JAZ)
§ 15 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten ihre Arbeit grundsätzlich auf der Basis einer Jahresarbeitszeit (JAZ).
[2] Die Jahresarbeitszeit dient der effizienten, termin- und qualitätsgerechten Erfüllung von Aufträgen und Dienstleistungen der Gemeinde. Zugleich soll sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlauben, ihre Arbeitszeit und ihren Tagesablauf flexibler zu gestalten.
[3] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter und die Leitung Personelles sind befugt, das Jahresarbeitszeitmodell durch generelle Weisungen weiter zu konkretisieren.
[4] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter kann für gewisse Funktionen oder Funktionsgruppen Weisungen erlassen, die vom Grundmodell der Jahresarbeitszeit abweichen. Dies gilt namentlich für die Kindergartenlehrkräfte.

Soll-Arbeitszeit
§ 16 Die durchschnittliche wöchentliche Soll-Arbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 41 Stunden und 30 Minuten (täglich 8 Stunden und 18 Minuten). Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sie sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Zeiterfassung
§ 17 Die Arbeitszeit wird mittels eines Zeiterfassungsgeräts registriert oder auf einem Formular festgehalten.
[2] Bei Missbrauch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den direkten Vorgesetzten verpflichtet werden, ihre Arbeitsleistung zu festen Zeiten zu erbringen.

Arbeit ausserhalb der Erfassungszone und bezahlte Abwesenheit
§ 18 Bei bezahlter Abwesenheit werden maximal 8 Stunden 18 Minuten pro Tag angerechnet. Dies gilt auch für Kursbesuche der internen und externen Weiterbildung.
[2] Bei Dienstreisen und Arbeitszeit ausserhalb der Erfassungszone wird mit Zustimmung der direkten Vorgesetzten die effektive Reise- und Arbeitszeit bis maximal 10 Stunden pro Tag angerechnet.
[3] Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer an öffentlichen Informationsveranstaltungen sowie die Wahrnehmung allfälliger Repräsentationspflichten gelten für die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter und für die Abteilungsleitenden nicht als Arbeitszeit. Bei anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt die Teilnahme an solchen Veranstaltungen als Arbeitszeit, soweit sie von den direkten Vorgesetzten angeordnet wurde.

Werktagsarbeit, Tagesarbeit
§ 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen ihre Arbeit in der Regel von Montag bis Freitag (Werktagsarbeit) im Zeitfenster von 6 Uhr bis 20 Uhr (Tagesarbeit).
[2] Als Abendarbeit gilt die Zeit, welche von 20 Uhr bis 23 Uhr geleistet wird.
[3] Als Nachtarbeit gilt die Zeit, welche vor 6 Uhr oder nach 23 Uhr geleistet wird.
[4] Als Samstagsarbeit gilt die Zeit, welche von Freitag, 23 Uhr, bis Samstag, 23 Uhr geleistet wird.
[5] Als Sonntagsarbeit gilt die Zeit, welche von Samstag, 23 Uhr, bis Sonntag, 23 Uhr, sowie im gleichen Zeitrahmen an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird.

Zeiteinteilung
§ 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sprechen ihre Arbeitszeit mit ihren direkten Vorgesetzten und dem Arbeitsteam ab. Sie informieren weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Zeiteinteilung Kenntnis haben müssen. Bei Uneinigkeit entscheiden die direkten Vorgesetzten, wobei diese auf die Interessen des Betriebs und die Interessen der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters sowie des Arbeitsteams angemessen Rücksicht nehmen.
[2] Die flexible Zeiteinteilung berücksichtigt namentlich
a) die Erfüllung der Aufträge und Dienstleistungen der Gemeinde,
b) die Teamarbeit,
c) die generelle Erreichbarkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters,
d) die individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[3] Die Anstellungsinstanz ist befugt, im Sinne von Abs. 2 lit. a bis c hiervor bestimmte Präsenzzeiten für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuordnen. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist davon in Kenntnis zu setzen. § 15 Abs. 3 und 4 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Einschränkungen
§ 21 Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Vorgesetzte wirken darauf hin, dass
a) die tägliche Arbeitszeit nur ausnahmsweise mehr als 12 Stunden beträgt,
b) die wöchentliche Arbeitszeit nur ausnahmsweise mehr als 50 Stunden beträgt,
c) nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit eine unbezahlte Pause erfolgt, welche mindestens 45 Minuten dauert und es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt, den Arbeitsplatz zu verlassen,
d) nur ausnahmsweise Abend-, Nacht-, Samstags- oder Sonntagsarbeit geleistet wird,
e) Jugendliche unter zwanzig Jahren und Lehrlinge nicht mehr als 9 Stunden pro Tag beschäftigt werden,
f) bei der Einteilung der Arbeitszeit auf die persönlichen und familiären Verpflichtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen Rücksicht genommen wird.

[2] Diese Bestimmung findet auch auf Teilzeitbeschäftigte Anwendung. Bei der Bemessung der Höchstarbeitszeiten gemäss lit. a und b wird die Verpflichtung der Teilzeitbeschäftigten aus anderen Arbeitsverhältnissen berücksichtigt.
[3] Lärm verursachende Tätigkeiten werden nur in Ausnahmefällen vor 7 Uhr, zwischen 12 und 13 Uhr sowie nach 19 Uhr ausgeführt.
[4] Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens drei Tage im voraus anzuzeigen. Vorbehalten bleiben unerwartete Ereignisse und Notsituationen.

Jahreszeitsaldo
§ 22 Die effektiv geleistete Arbeitszeit soll pro Kalenderjahr der hochgerechneten wöchentlichen Arbeitszeit gemäss § 16 dieses Reglements entsprechen.
[2] Führen Arbeitszeitschwankungen zu Mehr- oder Minderleistungen, dürfen diese jeweils am Monatsende maximal plus 80 respektive minus 40 Stunden erreichen. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen verfallen Mehrleistungen über 80 Stunden; bei Minderleistungen erfolgt ab der 41. Stunde ein entsprechender Lohnabzug.
[3] Wenn es die Interessen des Betriebs erfordern, können die direkten Vorgesetzten unter Berücksichtigung von § 21 dieses Reglements zeitweilig die Bandbreite der Arbeitszeitschwankungen bis zu plus 120 respektive minus 60 Stunden erweitern. Im gleichen Sinne kann die Anstellungsinstanz die Bandbreite der Arbeitszeitschwankungen auf plus 160 respektive minus 80 Stunden erweitern.
[4] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten mindestens einmal monatlich einen Auszug über die geleistete Arbeitszeit. Mindestens zweimal pro Jahr besprechen sie mit ihren direkten Vorgesetzten die Arbeitszeitplanung.
[5] Weicht die effektiv geleistete Arbeitszeit erheblich von der Arbeitszeitplanung ab, treffen die direkten Vorgesetzten nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die notwendigen Massnahmen. Sie können die Bandbreite der Arbeitszeitschwankungen gemäss Abs. 2 hiervor auf plus 40 oder minus 20 Stunden herabsetzen, wobei eine solche Einschränkung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens einen Monat im voraus schriftlich anzuzeigen ist.
[6] Für Teilzeitbeschäftigte gelten bezüglich der maximalen Abweichung die gleichen Werte wie für Vollzeitbeschäftigte.

Kompensation
§ 23 Der Abbau positiver Arbeitszeitsaldi ist wie die Zeiteinteilung gemäss § 20 dieses Reglements mit den Vorgesetzten abzusprechen. Er kann stunden- oder tageweise erfolgen.

Austritt
§ 24 Auf den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters hin ist ein Saldo von null anzustreben.
[2] Ist eine Kompensation bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so wird ein positiver Saldo zum üblichen Stundenansatz entschädigt.
In gleicher Weise führen Minderleistungen zu einem entsprechenden Lohnabzug.

Zuschläge
§ 25 Wird auf Anordnung der direkten Vorgesetzten Abend-, Nacht-, Samstags- oder Sonntagsarbeit geleistet, richtet die Arbeitgeberin folgende Zuschläge aus:
Abendarbeit: 50% auf dem Grundlohn
Nachtarbeit: 50% auf dem Grundlohn
Samstagsarbeit: 50% auf dem Grundlohn
Sonntagsarbeit: 75% auf dem Grundlohn

[2] Die Zuschläge sind nicht kumulierbar. Es gilt der höchste anwendbare Zuschlag.
[3] Keine Zuschläge werden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lohnklassen 13–24 ausgerichtet.
[4] Die Bestimmungen über Lohn, Spesen und besondere Entschädigungen bleiben vorbehalten.

IV. Ferien

Umfang
§ 26 Die Arbeitgeberin gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ferien im Umfang von § 13 Personalordnung.
[2] Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr und Lehrlinge haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien.
[3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Kindergartenlehrkräfte gemäss Reglement des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen.

Bestimmung des Zeitpunktes
§ 27 Der Zeitpunkt der Ferien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in Absprache mit den direkten Vorgesetzten und dem Arbeitsteam festgelegt. Die direkten Vorgesetzten nehmen auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Interessen des Betriebs angemessen Rücksicht. Auf Verlangen begründen die direkten Vorgesetzten ihren Entscheid schriftlich im Sinne von § 59 Abs. 1 dieses Reglements.
[2] Pro Jahr sollen mindestens zwei Fe-

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

rienwochen ohne Unterbrechung bezogen werden. Dauert die Abwesenheit mehr als vier Wochen, muss vorgängig die Zustimmung der Anstellungsinstanz eingeholt werden.

Übertragung der Ferien
§ 28 Ferien, die aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden können, werden auf das folgende Jahr übertragen.
[2] Freiwillig nicht bezogene Ferien können bis zum 31. März des Folgejahres nachgeholt werden.

Ersatz bei Krankheit oder Unfall in den Ferien
§ 29 Verunfallen oder erkranken Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter während den Ferien, so haben sie Anspruch auf Ersatz der ausgefallenen Ferientage, sofern die Krankheit oder der Unfall unverzüglich gemeldet und Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird.

Arbeitsfreie Tage
§ 30 Neben den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Nachmittage arbeitsfrei:
a) Fasnachtsmontag und Fasnachtsmittwoch
b) Gründonnerstag
c) Heiliger Abend
d) Silvester

[2] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter erklärt zwei weitere Tage für arbeitsfrei.

Austritt und Todesfall
§ 31 Sind beim Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters noch Ferien ausstehend, kann eine finanzielle Abgeltung nur beansprucht werden, wenn die verbleibenden Ferientage aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden können.
[2] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis zum Austritt mehr Ferien bezogen haben, als ihnen zugestanden hätten, wird der Lohn entsprechend gekürzt, falls sie das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt haben oder dieses wegen Gründen, die in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegen, aufgelöst wird.
[3] Beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters haben bereits bezogene oder noch ausstehende Ferien keine Auswirkung auf Lohn oder Weiterzahlung des Lohns.

V. Urlaub

Gesuch
§ 32 Das Gesuch um bezahlten Urlaub wird nach Massgabe von § 14 Abs. 3 Personalordnung und § 38 dieses Reglements (Weiterbildung) bewilligt.
[2] Über die Bewilligung von bezahltem Urlaub bis zu vier Arbeitstagen entscheiden die direkten Vorgesetzten. Bei länger dauerndem oder wiederkehrendem Urlaub entscheidet die Anstellungsinstanz.

Öffentliches Amt
§ 33 Als Ausübung eines öffentlichen Amts gemäss § 14 Personalordnung gelten
a) die Arbeit als Mitglied eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Behörden und Kommissionen sowie kirchlicher Behörden;
b) die Tätigkeit als Expertin oder Experte an staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen.

[2] Die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amts kann mit den gleichen Auflagen verbunden werden wie die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung.

Sitzung der Personalverbände und Personalausschüsse
§ 34 Als Teilnahme an Sitzungen der Personalverbände gemäss § 14 Personalordnung gilt die Mitwirkung
a) als Mitglied der von Personalverbänden gewählten Vorstände;
b) als Delegierte oder Delegierter von Personalverbänden in Dachorganisationen oder zwischenverbandlichen Arbeitsgemeinschaften;
c) als Mitglied der von Personalverbänden zur Behandlung von Personal- oder Fachfragen gebildeten Kommissionen oder von gewählten Personalausschüssen.

Ferientag bei Dienstjubiläum
§ 35 An jedem Dienstjubiläum gemäss § 18 Besoldungsordnung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf einen zusätzlichen Ferientag.
[2] Der Ferientag ist spätestens innert einem Monat seit dem Zeitpunkt des Jubiläums zu beziehen. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Dringende persönliche Angelegenheiten
§ 36 Dringende persönliche Angelegenheiten werden nach Möglichkeit ausserhalb der Arbeitszeit erledigt.
[2] Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht bei folgenden Ereignissen im nachgenannten Umfang:
a) Heirat der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder naher Angehöriger: 1 bis 2 Tage
b) Geburt oder Adoption eines Kindes: 1 Tag
c) Todesfall naher Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Personen: bis zu 4 Tagen
d) Erkrankung von Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt: bis zu 3 Tagen
e) Wohnungswechsel: 1 Tag

Weiterbildung
§ 37 Die Arbeitgeberin fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
[2] Sie gewährt in der Regel bezahlten Urlaub und übernimmt die Kosten, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Weiterbildungskurse im Interesse der Arbeitgeberin besuchen. Weiterbildung im überwiegenden Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann angemessen unterstützt werden.
[3] Über die Gewährung von bezahltem Urlaub entscheiden direkte Vorgesetzte und Anstellungsinstanz nach Massgabe von § 32 dieses Reglements. Eine Kombination von bezahltem und unbezahltem Urlaub ist möglich.
[4] Hinsichtlich der Tragung der Kurskosten und weiterer Spesen entscheidet die Anstellungsinstanz im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.
[5] Leistet die Arbeitgeberin Beiträge an die Weiterbildung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters von über 5000 Franken, werden die Modalitäten schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung kann eine vollständige oder teilweise Rückzahlung dieses Beitrags vorsehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem bestimmten Zeitpunkt ohne Zutun der Arbeitgeberin aufgelöst wird.

Weiterer Urlaub
§ 38 Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss weitere Fälle von bezahltem oder unbezahltem Urlaub, namentlich die Teilnahme von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an kulturellen und sportlichen Anlässen von nationaler Bedeutung.

Unbezahlter Urlaub
§ 39 Über die Gewährung von unbezahltem Urlaub entscheiden direkte Vorgesetzte und Anstellungsinstanz nach Massgabe von § 32 dieses Reglements.
[2] Bei unbezahltem Urlaub von mehr als drei Monaten wird der Ferienanspruch entsprechend gekürzt.

Kompensation
§ 40 Fällt der Urlaubsgrund in die Ferien oder auf einen arbeitsfreien Tag einschliesslich dienstfreier Samstag oder Sonntag, so wird der Urlaub nicht vor- oder nachgewährt.
[2] Freiwillig nicht bezogener Urlaub begründet keinen Anspruch auf Ersatz.
[3] Krankheit nach Antritt des Urlaubs verlängert diesen nicht.

VI. Schwangerschafts- und Elternurlaub

Meldung
§ 41 Die Mitarbeiterin spricht den Beginn des Schwangerschaftsurlaubs gemäss § 15 Abs. 1 Personalordnung mit ihren direkten Vorgesetzten frühzeitig ab, spätestens aber drei Monate vor der voraussichtlichen Niederkunft.
[2] Für die Gewährung eines unbezahlten Elternurlaubs gemäss § 15 Abs. 2 Personalordnung ist die Anstellungsinstanz zuständig.

Dauer
§ 42 Auf Gesuch der Mitarbeiterin hin kann, sofern ihr Gesundheitszustand oder die arbeitsmedizinische Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird, sowohl die Gesamtdauer des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs um höchstens vier Wochen verlängert als auch der frühestmögliche Beginn des Schwangerschaftsurlaubs um maximal sechs Wochen vorverschoben werden.
[2] Der unbezahlte Urlaub soll die Dauer von einem Jahr nach Niederkunft in der Regel nicht überschreiten.
[3] Wird der bezahlte Urlaub von 16 Wochen nicht ausgeschöpft, entsteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Sicherung des Arbeitsplatzes
§ 43 Für die Zeit eines Schwangerschafts- oder Elternurlaubs wird der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der bisherige Arbeitsplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten garantiert.

Änderung des Beschäftigungsgrads
§ 44 Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse kann auf Gesuch der Mitarbeiterin sowohl für die Zeit der Schwangerschaft als auch für die Zeit nach der Schwangerschaft der bisherige Beschäftigungsgrad geändert werden. Zuständig ist die Anstellungsinstanz.
[2] Diese Bestimmung ist sinngemäss auf Väter anwendbar, welche Erziehungs- und Betreuungspflichten übernehmen.

Vertragliche Einigung
§ 45 Urlaub, Reduktion des Beschäftigungsgrads und weitere Punkte werden in einer Vereinbarung geregelt.
[2] Zuständig ist die Anstellungsinstanz, welche sowohl den betrieblichen Erfordernissen wie auch den Interessen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angemessen Rechnung trägt.

Adoption
§ 46 Die vorstehenden Bestimmungen können sinngemäss auf den Fall der Adoption eines Kindes angewandt werden. Die Anstellungsinstanz entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

VII. Nebenbeschäftigung

Begriff
§ 47 Als Nebenbeschäftigung gelten alle Tätigkeiten gegen Entgelt, die ausserhalb der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Arbeitgeberin ausgeführt werden.

Meldepflicht
§ 48 Die Meldung der Nebenbeschäftigung erfolgt an die Anstellungsinstanz. Diese kann verlangen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mündlich oder schriftlich weitere Auskünfte erteilt. Vorbehalten bleiben Amts- und Berufsgeheimnisse.
[2] Nebenbeschäftigungen, bei denen das Entgelt monatlich den Betrag von 250 Franken oder der Zeitaufwand fünf Stunden pro Monat unterschreitet, sind nicht meldepflichtig. Vorbehalten und damit bewilligungspflichtig bleiben in jedem Fall jedoch Nebenbeschäftigungen, welche die Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 lit. b und c Personalordnung erfüllen.

Bewilligung
§ 49 Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 16 Abs. 2 Personalordnung ist die Anstellungsinstanz zuständig. Der Inhalt der Bewilligung kann auch ursprünglich oder nachträglich im Arbeitsvertrag vereinbart werden.
[2] Eine Bewilligung ist in der Regel zu verweigern, wenn

a) die aufgewendete Zeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters mehr als 40 Stunden pro Monat beträgt;
b) die Nebenbeschäftigung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arbeit führt;
c) die Nebenbeschäftigung während den Ferien der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgeübt werden soll und der Erholungszweck dadurch gefährdet erscheint;
d) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Nebenbeschäftigung nicht ordnungsgemäss gemeldet hat.

[3] In den übrigen Fällen entscheidet die Anstellungsinstanz nach pflichtgemässem Ermessen. Sie versieht die Bewilligung mit den notwendigen Auflagen, namentlich zum Ausgleich von unvermeidlich in Anspruch genommener Arbeitszeit oder zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Nebeneinnahmen über 10'000 Franken pro Jahr kann der darüber hinausgehende Betrag bis zu 80% abgeschöpft werden.
[4] Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht eine Melde-, Bewilligungs- oder Abgabepflicht nur, wenn die voraussichtliche Gesamtarbeitszeit einen Beschäftigungsgrad von 100% überschreitet oder eine Bedingung von § 16 Personalordnung erfüllt ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

Massnahmen
§ 50 Ist eine Nebenbeschäftigung nicht ordnungsgemäss gemeldet oder zur Bewilligung beantragt worden, ist die Anstellungsinstanz berechtigt, den künftigen Lohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bis maximal zum eingenommenen Entgelt der Nebenbeschäftigung zu kürzen, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Arbeitszeit für die Nebenbeschäftigung in Anspruch genommen oder zusammen mit der Nebenbeschäftigung einen Beschäftigungsgrad von 100% überschritten hat. Art. 323b Abs. 2 des Obligationrechts ist anwendbar.
[2] Arbeitsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

VIII. Weitere Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Trinkgelder und Geschenke
§ 51 Die Annahme von Vorteilen gemäss § 20 Personalordnung und gemäss Art. 322 quater und sexies Strafgesetzbuch ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.
[2] Erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozial übliche Trinkgelder, übergeben sie diese unaufgefordert den in den verschiedenen Abteilungen und Gruppen bezeichneten Kassen. Über die Verwendung entscheiden die mit Trinkgeldern bedachten Arbeitsteams gemeinschaftlich. Sie haben über ihre Kasse nach Weisungen der Leitung Personelles Buch zu führen und die Abteilungsleitenden und die Leitung Personelles über den Verwendungszweck zu orientieren. Diese nehmen periodisch Einblick in die Buchführung und ergreifen die erforderlichen Massnahmen, wenn die Zuwendungen den Charakter unzulässiger Vorteile annehmen.
[3] Sozial übliche Naturalgeschenke dürfen bis zum Wert von hundert Franken angenommen werden. Übersteigen die Geschenke diesen Wert, entscheidet die Anstellungsinstanz unter Beizug der Leitung Personelles über deren Verwendung.

Arbeitskleider
§ 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zum Tragen von speziellen Kleidern verpflichtet werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen geboten ist. Als solche Gründe gelten etwa die Sicherheit am Arbeitsplatz und der Auftritt der Gemeinde gegen aussen.
[2] Aus der Pflicht zum Tragen von speziellen Kleidern dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Mehrkosten entstehen.

Sachschäden an Privateigentum von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
§ 53 Die Arbeitgeberin kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sachschäden an Privateigentum ersetzen, wenn

a) der Schaden mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängt;
b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht hat;
c) der Schaden nicht von dritter Seite gedeckt wird.

[2] Kein Ersatz wird geleistet, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an ihrem Privatfahrzeug einen Schaden verursachen, sofern ihnen für die Benutzung des Fahrzeugs ein angemessener Spesenersatz geleistet wird.
[3] Über Schäden bis 5000 Franken entscheidet die Anstellungsinstanz, über höhere Schäden der Gemeinderat.

Rechtsschutz
§ 54 Die Anstellungsinstanz kann den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Gesuch Rechtsschutz im Sinne von § 25 Personalordnung gewähren, wenn
a) das Verfahren mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängt;
b) die fragliche Handlung oder Unterlassung weder grobfahrlässig noch vorsätzlich begangen wurde.

[2] Der Rechtsschutz erfolgt in der Regel durch vollständige oder teilweise Übernahme der Partei- und Prozesskosten. Bevorschussung ist möglich.
[3] Ist mit Kosten von über 5000 Franken zu rechnen, entscheidet der Gemeinderat.

Arbeitsunfähigkeit
§ 55 Dauert die Arbeitsunfähigkeit gemäss § 12 Personalordnung mehr als drei Arbeitstage, reicht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den direkten Vorgesetzten unaufgefordert ein Arztzeugnis ein.
[2] Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung gemäss § 8 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

IX. Konfliktlösung, Beratung und Massnahmen

Einvernehmliche Streitbeilegung
§ 56 Streitigkeiten betreffend das Arbeitsverhältnis werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt.

Leitung Personelles
§ 57 Die Leitung Personelles stellt die Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten bei der Umsetzung der übergeordneten Personalpolitik und der Führungsrichtlinien sicher. Sie wirkt darauf hin, dass in der Gemeindeverwaltung professionelle und zeitgemässe Personalarbeit geleistet wird, und erbringt abteilungsübergreifende Dienstleistungen im Bereich des Personalmanagements.
[2] Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Leitung Personelles fachliche Weisungskompetenz. Die Funktion ist direkt dem Gemeindeverwalter unterstellt.

Beratung und Ombudsstelle
§ 58 Für Fragen gemäss § 24 Personalordnung kann sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an die Leitung Personelles wenden. Entsprechende Anfragen werden vertraulich behandelt. Je nach Fall kann die Leitung Personelles im Einverständnis mit der ratsuchenden Person auch externe Beraterinnen und Berater beiziehen.
[2] Der Gemeinderat kann zudem eine von der Verwaltung unabhängige Ombudsstelle einrichten. Der Anschluss an eine bestehende Ombudseinrichtung ist möglich.

Schriftliche Mitteilung
§ 59 Wichtige individuelle Mitteilungen werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt. Als wichtige Mitteilungen gelten namentlich die Bemängelung des Verhaltens nach § 31 Abs. 3 Personalordnung oder der Verweis nach § 42 Abs. 2 Personalordnung durch die direkten Vorgesetzten.
[2] Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis gemäss § 44 Personalordnung, Gesuche und andere Anliegen beantworten direkte Vorgesetzte und Anstellungsinstanz auf Verlangen schriftlich. Das Recht auf Aussprache gemäss § 44 Abs. 1 Personalordnung bleibt vorbehalten.
[3] Verlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zur persönlichen oder schriftlichen Mitteilung den Erlass einer rekursfähigen Verfügung, so haben sie dies innert 10 Tagen bei der Anstellungsinstanz anzumelden.

Verfügung
§ 60 Für den Erlass von Verfügungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Anstellungsinstanz zuständig. Sie zieht für ihren Entscheid die direkten Vorgesetzten und die Leitung Personelles bei.
[2] Soweit sich der massgebliche Sachverhalt, die Begehren der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sowie weitere relevante Vorbringen nicht bereits aus eigener Wahrnehmung ergeben, hört die verfügende Instanz die betroffene Mitarbeiterin oder den betroffenen Mitarbeiter vor Erlass einer Verfügung nochmals ausdrücklich mündlich oder schriftlich an. Bei einer mündlichen Anhörung kann sich die oder der Betroffene von einer Vertrauensperson begleiten oder vertreten lassen.
[3] Gegen die Verfügung der Anstellungsinstanz kann gemäss § 45 Personalordnung Rekurs an den Gemeinderat ergriffen werden, soweit dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.
[4] Dem Grundsatz eines raschen und einfachen Verfahrens ist Rechnung zu tragen. Das Verfahren ist kostenlos, ausser bei Mutwilligkeit.

Vorsorgliche Massnahmen
§ 61 Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Sinne von § 43 Abs. 1 Personalordnung ist namentlich zulässig, wenn
a) ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht;
b) zu befürchten ist, dass die weitere Abklärung des Sachverhalts erschwert würde;
c) zu befürchten ist, dass durch die weitere Beschäftigung der Arbeitsbetrieb oder die Dienstleistungen der Gemeinde beeinträchtigt würden;
d) eine von sexueller Belästigung betroffene Person zu schützen ist.

[2] Unaufschiebbare Massnahmen im Sinne von § 43 Abs. 2 Personalordnung werden angeordnet, wenn unmittelbar Gefahr für Leib, Leben oder für Sachgüter besteht.
[3] Vorsorgliche Massnahmen sind so rasch als möglich durch definitive Massnahmen zu ersetzen.

Abfindungen
§ 62 Bei Aushandlung und Festsetzung von Abfindungen gemäss § 35 Abs. 3 Personalordnung und § 37 Abs. 1 Personalordnung berücksichtigt die Anstellungsinstanz namentlich folgende Gesichtspunkte:

a) Mitverschulden von Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Arbeitgeberin;
b) bisherige Leistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters;
c) soziale Härte für die Betroffene oder den Betroffenen;
d) Dauer des Arbeitsverhältnisses;
e) Prozessrisiko.

[2] Über Abfindungen entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat. Im übrigen gelten die allgemeinen Finanzkompetenzen.

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

X. Orientierung und Mitwirkung

Orientierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 63 Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter und Abteilungsleitende sorgen für eine gebührende Orientierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bildung von Personalausschüssen
§ 64 Ein Personalausschuss wird eingesetzt, wenn dies in einer Abteilung der Gemeindeverwaltung die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich verlangt.
[2] Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Verordnung betreffend Personalausschüsse in der öffentlichen Verwaltung vom 11. Februar 1973.

Mitwirkung der Personalverbände und Personalausschüsse
§ 65 Beim Erlass von Beschlüssen des Gemeinderats und von generellen Weisungen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, welche eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffen, werden Personalverbände und Personalausschüsse angehört. Weichen Gemeinderat, Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter von deren Stellungnahmen ab, so begründen sie ihre Haltung auf Verlangen schriftlich.
[2] Bei Gesetzgebungsvorhaben und wichtigen Projekten kann der Gemeinderat zur Vorbereitung des Geschäfts eine paritätisch zusammengesetzte Kommission einsetzen.

XI. Übergangsbestimmungen

Umwandlung der Arbeitsverhältnisse
§ 66 Die bestehenden Arbeitsverhältnisse werden gemäss § 52 Personalordnung umgewandelt.
[2] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bis spätestens 30. Juni 2003 einen schriftlichen Arbeitsvertrag zur Unterzeichnung.
[3] Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit bestehenden privatrechtlichen Arbeitsverträgen wird bis 30. September 2002 mitgeteilt, ob ihr Arbeitsverhältnis per 1. Oktober 2002 in ein öffentlich-rechtliches umgewandelt wird.
[4] Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit welchen aufgrund ihrer Funktion höhere Soll-Arbeitszeiten oder verschobene Arbeitszeiten ohne gesonderte Vergütung vereinbart sind, gelten diese bis zum Wirksamwerden einer neuen Lohnordnung weiter.
[5] Bestehende Verpflichtungen bezüglich Wohnsitzpflicht oder Dienstwohnung bleiben in Kraft. Sie werden auf Gesuch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach den Bestimmungen des neuen Rechts überprüft und gegebenenfalls im Arbeitsvertrag festgehalten.

Probezeit
§ 67 Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche sich am 1. Juli 2002 in der Probezeit befinden, endet das Probeverhältnis am vereinbarten Termin, spätestens aber am 30. September 2002.

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pensionierungsalter
§ 68 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unbefristetem Arbeitsvertrag, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements das 68. Altersjahr vollendet haben, gilt die Alterslimite gemäss § 14 dieses Reglements erst ein Jahr nach Wirksamwerden dieses Reglements.
[2] Befristete Arbeitsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft, werden aber nicht mehr erneuert.

Jahresarbeitszeit
§ 69 Die bestehenden Gleitzeitsaldi gemäss § 8 Reglement für die gleitende Arbeitszeit (GAZ) für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung vom 9. März 1988 werden auf die Jahresarbeitszeit gemäss § 23 dieses Reglements übertragen. In gleicher Weise werden die Saldi des Pilotprojekts Jahresarbeitszeit in der Abteilung Öffentliche Dienste übertragen.
[2] Die Einführung der Jahresarbeitszeit findet per 1. Oktober 2002 statt.
[3] Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter erlässt die weiteren Einführungsbestimmungen im Sinne einer generellen Weisung gemäss § 2 Abs. 2 dieses Reglements. Sie oder er kann die Jahresarbeitszeit für die verschiedenen Betriebsteile zeitlich gestaffelt einführen. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter berücksichtigt dabei die Erfahrungen des Pilotprojekts.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter
§ 70 Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personalordnung bestehenden Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter kommt das neue Recht zur Anwendung. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Meldepflicht gemäss § 48 dieses Reglements. Meldungen oder Gesuche um Bewilligung sind innert drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Reglements einzureichen.
[2] Bei der Erteilung einer neuen Bewilligung trägt die Anstellungsinstanz der bisherigen Praxis angemessen Rechnung.

Arbeitskleider
§ 71 Bis zum Erlass einer generellen Weisung durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter gilt weiterhin die Ordnung betreffend die Abgabe von Dienst- und Arbeitskleidern vom 17. März 1982.

Befristete Arbeitsverträge
§ 72 Bei der Berechnung der Anzahl maximal zulässiger befristeter Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 7 Abs. 3 Personalordnung gilt der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Personalordnung gültige Arbeitsvertrag als erster Vertrag.

Streitigkeiten
§ 73 Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gelten noch die Ordnung über die Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gemeinde Riehen (Dienstordnung) vom 12. September 1973 und die massgebenden Ausführungsbestimmungen, soweit sich der zu beurteilende Sachverhalt vor Wirksamwerden der neuen Personalordnung verwirklicht hat.
[2] Verfahrensvorschriften der neuen Personalordnung werden nach Möglichkeit in allen Fällen angewandt.

Aufhebung bisherigen Rechts
§ 74 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
a) Ordnung[2] betreffend den Wohnsitz von Beamten und Angestellten vom 1. Januar 1977
b) Reglement betreffend die Anordnung und Vergütung von Überzeitarbeit vom 1. Januar 1977
c) Reglement betreffend die Nebenbeschäftigung der Beamten und Angestellten der Gemeinde Riehen vom 9. August 1994
d) Reglement betreffend Ferien und Urlaub der Beamtinnen, Beamten und Angestellten der Gemeinde Riehen vom 3. Oktober 1995
e) Reglement für die gleitende Arbeitszeit (GAZ) für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung vom 9. März 1988
f) Ordnung[2] betreffend die Abgabe von Dienst- und Arbeitskleidern vom 17. März 1982

Publikation und Wirksamkeit
§ 75 Dieses Reglement wird publiziert; es wird rückwirkend auf den 1. Juli 2002 wirksam.

Riehen, den 16. Juli 2002

Im Namen des Gemeinderats
Der Präsident: *Michael Raith*
Der Gemeindeverwalter: *A. Schuppli*

[1] RiE 162.100
[2] Nach heutiger Terminologie handelt es sich bei diesen Ordnungen um Reglemente.

SOZIALES Aktualisierte Fassung erscheint zum Schulbeginn

Informationsbroschüre der IGSMD

sz. Zum kommenden Schulbeginn erscheint die von der Interessengemeinschaft der sozialen und medizinischen Dienste in Riehen und Bettingen (IGSMD) publizierte «Informationsbroschüre für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in Riehen und Bettingen» in einer Neuauflage. Die Broschüre enthält ein Adressverzeichnis aller sozialen, medizinischen und familienunterstützenden Angebote in Riehen und wird in den Riehener und Bettinger Kindergärten sowie an den Primar- und Orientierungsschulen verteilt. Die 1997 erstmals aufgelegte Informationsschrift wurde aufgrund der raschen Datenmutationen, der gestiegenen Angebotszahl und der starken Nachfrage überarbeitet.

Die IGSMD ist ein privatrechtlicher Verein, der die Zusammenarbeit und den Informationsfluss der sozial und medizinisch Tätigen und Institutionen fördert und vertritt. Mit dem Informations- und Gedankenaustausch möchte sie ein Forum zwischen den verschiedenen Diensten anbieten und allfällige Lücken im Sozialwesen schliessen. Finanziell unterstützt wird die IGSMD von den Gemeinden Riehen und Bettingen sowie von Privatpersonen. Weitere Informationen zur IGSMD sind im Internet über www.riehen.ch erhältlich.

Eulenbesuch im Kirchturm

Zurzeit nistet eine Schleiereulenfamilie im Kirchturm der Riehener Dorfkirche. Mit etwas Glück lassen sich die Eulen nachts beobachten. Hier ein Schnappschuss unseres Fotografen. Foto: Philippe Jaquet

ZIVILSTAND / KANTONSBLATT

Geburten

Jäggi, Eric, *Jäggi,* Luca, Zwillinge des Jäggi, Gérard, von Basel, Riehen und Balsthal SO, und der Jäggi geb. Gutknecht, Erika, von Basel, Riehen, Balsthal, Thalheim an der Thur ZH und Winterthur ZH, in Basel, Gellertstrasse 45.

Masella, Luca, Sohn des Masella, Domenico, italienischer Staatsangehöriger, und der Feilhuber Masella geb. Feilhuber, Andrea, deutsche Staatsangehörige, in Riehen, Tiefweg 16.

Steiner, Fiona Leonie Sofia, Tochter des Steiner, Rudolf Konrad, von Schwyz, und der Steiner geb. Schweizer, Caroline Ursula, von Schwyz und Riehen, in Riehen, In den Habermatten 1.

Knüsel, Samuel, Sohn des Knüsel, Stephan Peter, von Inwil LU, und der Knüsel geb. Ettlin, Nicole, von Inwil, Riehen und Allschwil BL, in Riehen, Obere Wenkenhofstrasse 29.

Wüst, Sven Lukas, Sohn des Wüst, Marcel Robert, von Riehen und Oberriet-Montlingen SG, und der Wüst geb. Schaub, Andrea Jeanette, von Riehen, Oberriet-Montlingen und Buus BL, in Riehen; Vater: Basel, Efringerstrasse 1, Mutter: Riehen, Lörracherstrasse 80.

Gruber, Tanisha Monika, Tochter der Gruber, Sandra Trudy, von Schönenwerd SO, in Riehen, Bäumlihofstrasse 418.

Grunder, Noah Basil, Sohn des Grunder, Matthias Walter, von St. Gallen, und der Grunder geb. Eichenberger, Caroline Brigitte, von St. Gallen, Riehen und Zürich, in Riehen, Sieglinweg 11.

Barbey, Manuel Alexander, Sohn des Barbey, André François, von Basel, Oberwil BL und Ursy FR, und der Barbey geb. Böhler, Karin, von Basel, Oberwil, Ursy und Laufen-Stadt BL, in Riehen, Helvetierstrasse 20.

Czwalina, David Frederico, Sohn des Czwalina, Johannes, von Basel, und der Czwalina geb. Lorentzen, Reinhild Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, in Riehen, Inzlingerstrasse 65.

Sauter, Meret Anne, Tochter des Sauter, Marc Patrick, von Basel, und der Sauter geb. Boxler, Sibylle, von Basel und Gams SG, in Riehen, Unholzgasse 12.

Todesfälle

Fellmann-Döbele, Gertrud, geb. 1921, von Basel, in Riehen, Helvetierstr. 28.

von Arx-Maser, Alice, geb. 1909, von Basel, in Riehen, Inzlingerstr. 230.

Grundbuch

Im Hinterengeli, S F MEP 1241-0-27, 1241-0-28, 1241-0-29 (je 1/52 an P 1241, 11 m², Autoeinstellhalle). Eigentum bisher: Arnold Schweizer, in Reinach BL (Erwerb 10.10.2001). Eigentum nun: Hermann Fritz Hügel, in Sugiez FR.

Schützengasse 46, S A MEP 588-0-1 (= 1/3 an P 588, 150 m², Wohnhaus und Schopf). Eigentum bisher: Kurt Joseph Indlekofer und Charles Berthold Indlekofer, in Riehen (Erwerb 22. 8. 1995). Eigentum zu gesamter Hand nun: Kurt Joseph und Verena Indlekofer, in Riehen, 588-0-2 (= 1/3 an P 588). Eigentum bisher: Kurt Joseph Indlekofer, in Riehen (Erwerb 31. 8. 1978). Eigentum zu gesamter Hand nun: Kurt Joseph und Verena Indlekofer, in Riehen, 588-0-3 (= 1/3 an P 588). Eigentum bisher: Charles Berthold Indlekofer, in Riehen (Erwerb 10. 12. 1992). Eigentum zu gesamter Hand nun: Kurt Joseph und Verena Indlekofer, in Riehen.

Schlossgasse 40, S A P 362, 242,5 m², Wohnhaus. Eigentum bisher: Enrico Ceppi, in Basel (Erwerb 24.11.1982). Eigentum nun: Merrill Stöcklin, in Riehen.

Lörracherstrasse 50, S F StWEP 130-2 und 130-5 (= 14,2/1000 und 63,8/1000 an BRP 130, 3642 m², Gewerbehaus mit Autoeinstellhalle) sowie MEP 130-21-72, 130-21-73 und 130-21-74 (je 1/74 an StWEP 130-21 = 177,6/1000 an BRP 130). Eigentum bisher: E. Schweizer + Co., Mech. Werkstätte, in Riehen (Erwerb 9.3.1993). Eigentum nun: ESCO-Labor AG, in Riehen.

Spitalweg 2, S A P 49, 252,5 m², Eckhaus. Eigentum bisher: Rosario Marmo, Lorenzo und Therese Russo, Eduard und Verena Gomez, alle in Riehen (Erwerb 21.4.1997). Eigentum nun: zu 333,33/1000 zu gesamter Hand: Gessica und Rosario Marmo, zu 333,33/1000 zu gesamter Hand: Lorenzo und Therese Russo, zu 333,34/1000 zu gesamter Hand: Eduard und Verena Gomez, alle in Riehen.

IMPRESSUM

Verlag:
A. Schudel & Co. AG
4125 Riehen, Schopfgässchen 8
Telefon 061 645 10 00
Telefax 061 645 10 10
Internet www.riehener-zeitung.ch
E-Mail redaktion@riehener-zeitung.ch
inserate@riehener-zeitung.ch
Leitung Alfred Rüdisühli

Redaktion:
Redaktionsleitung: Dieter Wüthrich (wü)
Judith Fischer (fi), Rolf Spriessler (rs)

Freie Mitarbeiter:
Nikolaus Cybinski, Rainer Dobrunz, Philippe Jaquet (Fotos), Franz Osswald (of), Daisy Reck, Amos Winteler (aw).

Inserate:
Sabine Fehn, Verena Stoll
Telefon 061 645 10 00, Telefax 061 645 10 10

Verkauf ausserhalb Verbreitungsgebiet:
Publicitas, 4010 Basel
Telefon 061 275 41 41, Fax 061 275 42 42

Abonnementspreise:
Fr. 76.– jährlich (Einzelverkaufspreis Fr. 1.90)
Abo-Bestellung über Telefon 061 645 10 00

Erscheint wöchentlich im Abonnement

Redaktions- und Anzeigenschluss:
Dienstag, 18 Uhr

Wiedergabe von Artikeln und Bildern, auch auszugsweise oder in Ausschnitten, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

AUS DER BADISCHEN NACHBARSCHAFT

Laguna in Zahlen

Im Freizeitbad Laguna in Weil am Rhein verzeichnet man insgesamt stabile Besucherzahlen und erfreuliche Steigerungen im Sauna Parc. So passierten im Jahr 2001 insgesamt 322'681 Besucher die Kassen des Laguna, im Sauna Parc waren es 70'850. Die Geschäftsführung geht davon aus, die 80'000-Besucher-Marke in diesem Jahr deutlich überspringen zu können. Die Gesellschaft konnte einen Überschuss in Höhe von 212'000 Mark ausweisen, trotz des jährlichen Defizitausgleichs, der saisonbedingt rund 200'000 Mark erforderlich macht. Im Freibad soll es weitere Verbesserungen geben – es ist der Laguna-Gesellschaft eben lieb und teuer.

Stimmen 2002

Noch ist die Buchhaltung für «Stimmen 2002», das am Sonntagabend im Rosenfelspark zu Ende ging, nicht abgeschlossen; Festivalleiter Helmut Bürgel rechnet aber mit einer finanziellen «Punktlandung». Trotz regenbedingter Ausfälle am 13. Juli dürfte das Budget in etwa ausgeglichen werden können.

Mit mehr als 24'000 verkauften Tickets bei 24 Konzerten liege man im Bereich der Erwartungen. Ausgerechnet der «teuerste Tag» des Festivals, der 13. Juli, mit Goran Bregovic in Arlesheim und «Lörrach singt» im Grüttpark, litt aber unter Dauerregen und hinterliess ein Defizit von rund 30'000 Euro. Im Grütt konnte kein Eintritt verlangt werden und in Arlesheim fiel die Abendkasse fast komplett aus. Dafür wurden bei den meisten übrigen Konzerten mehr Karten verkauft als die Veranstalter kalkuliert hatten. 14'000 zahlende Besucher kamen zu den fünf Marktplatzkonzerten – was den Erwartungen entsprach. Gewinn, so Bürgel, sei hier aber nicht erzielt worden.

Das Budget des Festivals beträgt mittlerweile fast 1,2 Millionen Euro. Bei der Premiere im Jahr 1994 waren es lediglich 360'000 Mark. Konstant geblieben ist dabei der städtische Zuschuss von jährlich 120'000 Mark. Allein die Sponsoren tragen rund 20 Prozent zur Finanzierung des Festivals bei. Zum Vergleich: Der Anteil des Sponsorings an den Kulturausgaben beträgt bundesweit im Durchschnitt lediglich fünf Prozent. Mit annähernd 600'000 Euro werden mehr als 50 Prozent des Budgets aus Ticketverkäufen erwirtschaftet. Die Aufwendungen für die Honorare der Künstler machen knapp 500'000 Euro aus, die andere Hälfte des Budgets fliesst in Form von Aufträgen, Dienstleistungen und Löhnen in die regionale Wirtschaft. Allein für Hotelübernachtungen und Bewirtung der Künstler investiert das Festival 100'000 Euro, dazu kommen 75'000 Euro für Reisekosten, 160'000 für Ton- und Lichttechnik, 100'000 für Druck, Werbung und Marketing sowie 125'000 für diverse Personaldienstleistungen (Betreuung, Sicherheit).

Landesregierung hat entschieden

«Ein lange gehegter Wunsch der Städte Lörrach und Weil am Rhein ist heute in Erfüllung gegangen.» Mit diesen Worten kommentierten die Oberbürgermeisterin der Stadt Lörrach, Gudrun Heute-Bluhm und der Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein, Wolfgang Dietz, die Entscheidung des Landeskabinetts zur Ausweisung beider Städte als gemeinsames Oberzentrum. Die Landesregierung hat bei ihrer Kabinettssitzung die Rechtsverordnung für den Landesentwicklungsplan beschlossen. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet unter anderem die Klassifizierung von Städten und Gemeinden hinsichtlich ihren zentralörtlichen Funktionen. Aus den bisherigen beiden Mittelzentren Lörrach und Weil am Rhein wird nun aus der Sicht der Landesplanung ein gemeinsames Oberzentrum.

«Mit der Entscheidung der Landesregierung ist ein wichtiger Schritt für unser Dreiländereck getan. Die Landesplanung hat mit der heutigen Entscheidung offiziell die Anstrengungen und Leistungen beider Städte anerkannt, die ihre Infrastruktur in den vergangenen 20 Jahren zu einem breiten Angebot für das Umland ausgebaut haben», sagten die Oberbürgermeisterin Gudrun Heute-Bluhm und Oberbürgermeister Wolfgang Dietz vor der Presse.

Mit dem Projekt der so genannten Zollfreien Strasse, die die noch bestehende Lücke auf der Bundesstrasse 317 zwischen Weil am Rhein und Lörrach schliessen wird, hoffen die beiden Städte auf eine deutliche Verbesserung ihrer Infrastruktur, die beide Städte neben der bestehenden S-Bahn-Verbindung noch enger zusammenrücken lässt.

Als eine der Konsequenzen der Anerkennung als Oberzentrum wird sich hoffentlich die personelle Ausstattung bei der Polizei in den beiden Städten verbessern, denn deren Personalzuweisungen hängen eng mit der Einstufung der Städte im Landesentwicklungsplan zusammen. Ein gemeinschaftliches Oberzentrum zweier selbstständiger Städte ist insoweit keine Besonderheit, als es dieses beim alten Landesentwicklungsplan für die Räume Tübingen/Reutlingen und Ravensburg/Weingarten bereits gegeben hat.

Die beiden Oberbürgermeister berichteten vor der Presse weiter, dass es erste Gespräche auf Verwaltungsebene gegeben habe, um einen weiteren Fahrplan der Zusammenarbeit auszuarbeiten. Allerdings habe man die offizielle Entscheidung der Landesregierung abwarten wollen, bevor die kommunalen Gremien damit befasst werden. Für Montag, den 16. September 2002, haben die beiden Oberbürgermeister eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte von Weil am Rhein und Lörrach vereinbart.

Nach der Sommerpause sollen sich nun die Gemeinderäte von Lörrach und Weil am Rhein zu einer gemeinsamen Sitzung treffen, um dabei die weiteren Schritte zu projektbezogener Zusammenarbeit zu erörtern.

Rainer Dobrunz